

Stenographisches Protokoll

über die

20. (Schluß)-Sitzung des steierm. Landtages am 7. Dezember 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeige.

Beantwortung der Interpellationen:

1. des Abg. Dr. Vošnjak über die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt;
2. des Abg. Dr. Lipp wegen der zu geringen Salzerzeugung in Aussee;
3. des Abg. Reuter wegen Verlegung des Militär-Spitals in Marburg;
4. des Abg. Dr. Feilsberg wegen der Mauthilbestände des Marktes Frohnleiten;
5. des Abg. Seidl über die Regulierung des Pefnitzflusses;
6. des Abg. Seidl über den Umfang der Mitwirkung der Gemeinden bei Einhebung der Steuern;
7. des Abg. Dr. Böß über die Auflassung der Bezirksarztstelle in Murau und die Veretzung des Bezirksarztes nach Judenburg.

Wahlen:

1. eines Abgeordneten in den Reichsrath;
2. eines Erjakmannes für den Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Schloffer.

Annahme der Anträge:

1. des Finanz-Ausschusses:
 - a) über den steierm. Schullehrer-Pensionsfond und den einschlägigen Theil des Rechenschaftsberichtes (Beilagen Nr. 67 und 126);
 - b) zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1873, Cap. V „Bildungszwecke“, Beiträge zu den Volksschulen und über die einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes — Erledigung mehrerer Petitionen — (Beilagen Nr. 31 und 126);
 - c) in Betreff des Voranschlages der steierm. Landesfonde pro 1873 „Zusammenstellung und Schlußanträge“ (Beilage Nr. 127);
 - d) über die Statthaltereinote, betreffend die Mur-Regulierung;
2. des Gemeinde-Ausschusses:

über die Petition der Stadtgemeinde Graz um Aenderungen einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869 — Annahme des Gesetzentwurfes — (Beilage Nr. 125);

3. des volkswirtschaftlichen Ausschusses:

- a) über den vom Abg. Bärnfeind gestellten Antrag, betreffend die Aufhebung des Legalisirungszwanges — Erledigung aller diesbezüglichen Petitionen — (Beilage Nr. 89);
- b) über den vom Abg. Freih. v. Washington eingebrachten Antrag wegen Aufhebung des Salzmonopols (Beilage Nr. 103);

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Schließung der Landtagssession durch den Landeshauptmann.
7 Beilagen: Nr. 67, 126, 31, 127, 125, 89, 103.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freih. v. Jzchock, v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Abg. Dr. Vošnjak hat sich für die heutige Sitzung entschuldigen lassen.

Aufgelegt wurde heute:

Das Protokoll der 12. Sitzung.

Das stenographische Protokoll der 14. Sitzung.

Der Schlußantrag des Finanz-Ausschusses in Betreff des Voranschlages der steierm. Landesfonde für das Jahr 1873. (Beilage Nr. 127.)

Der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Vor Allem habe ich die Ehre, die von dem geehrten Herrn Abg. Dr. Bošnjak in der Sitzung am 20. November d. J. gestellte Interpellation zu beantworten.

Ich werde jedem einzelnen Fragepunkte die bezügliche Antwort anzureihen mir erlauben (liest):

I. Frage. Warum hat die kais. Regierung die nationale Gleichberechtigung in k. k. Aemtern und Behörden auf slovenischem Boden, insbesondere auch die Bestimmungen des Organisations-Entwurfes für Gymnasien (§ 17, 2, § 32, 1 und 3, § 96) bezüglich der k. k. Staatsgymnasien in Marburg und Cilli und des Realgymnasiums in Pettau bisher noch nicht durchgeführt.

In Beantwortung dieser Frage muß bei seither ungeänderten Verhältnissen auf die wiederholten eingehenden Erörterungen hingewiesen werden und speziell auf die Beantwortung des Statthalters Freiherrn v. Meeserj rücksichtlich der Interpellation des Herrn Abg. Dr. Razlag in der 29. Sitzung vom 16. Februar 1866, — auf jene des genannten Herrn Regierungsvertreters in der 24. Sitzung vom 5. October 1868 rücksichtlich der Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Bošnjak u. Conf. — auf jene des Herrn Statthaltereileiters Ritter v. Neupaur in der 15. Sitzung vom 12. October 1869 rücksichtlich der Interpellation der Herren Abg. Dr. Bošnjak u. Consorten, und endlich auf jene Antwort, die ich den geehrten Herrn Abg. Dr. Bošnjak u. Genossen rücksichtlich seiner in der 6. Sitzung gestellten Interpellation in der 11. Sitzung vom 3. September 1870 zu geben die Ehre hatte.

II. Frage. Warum hat die kais. Regierung die Professoren Suman und Pajk vom Marburger Gymnasium entfernt?

Die Transferirung des Professors Suman von Marburg an das Staats-Real-Obergymnasium in Nied (nicht Unterghymnasium, wie von dem geehrten Herrn Interpellanten angegeben wurde), beziehungsweise an das akademische Gymnasium in Wien, an dem Prof. Suman sich nunmehr befindet, und des Prof. Pajk von Marburg an das Gymnasium in Rudolfswerth erfolgte aus Dienstesrücksichten, wie dies bereits in den Ernennungsdekreten und nicht erst nachträglich ausgesprochen wurde, wobei nicht unbemerkt bleiben kann, daß der in der Interpellation bezogene § 98 des Organisationsentwurfes die „bleibende Anstellung“ nicht auf einen bestimmten Posten bezieht, sondern nur der willkürlichen Entlassung gegenübergestellt und daß das ohnehin auf Mittelschullehrer keine Anwendung findende Landesgesetz vom 4. Februar 1870 außer den citirten §§ 41 und 45 auch den § 15 enthält, welcher ausdrücklich sagt, „doch muß jeder im

Lehrfache Angestellte sich einer Veretzung, welche der Landes Schulrath aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, sofern er dabei keinen Entgang an Bezügen leidet.“

III. Frage. Welches gesetzliche Hinderniß besteht gegen die Verleihung der noch immer erledigten, nur durch einen Supplenten besetzten Lehrstelle am Marburger Gymnasium an den, die volle Qualification nachweisenden Professor Pajk?

Nachdem Herr Pajk laut seiner an die ihm vorgesetzte Gymnasial-Direction von Rudolfswerth im September d. J. gelangten Eingabe, auf seinen Posten und somit auf den Staatsdienst resignirt hat, entfällt die Beantwortung dieser Frage von selbst“.

In der Sitzung vom 22. November d. J. stellte der geehrte Herr Abg. Dr. Ripp an den Regierungsvertreter die Anfrage (liest):

1. „Ist vielleicht dermalen schon durch äußerste Ausnützung des vorhandenen Sudwerkes eine vermehrte Salzerzeugung zu erzielen?“
2. „Ist zu erwarten, daß spätestens bis zum Herbst 1873 gründliche Abhilfe geschaffen, und dem Bedarfe an Salz zu jeder Zeit in vollkommener Weise entsprochen wird?“

„Diese Interpellation habe ich nun die Ehre mit Folgendem zu beantworten:

Ad 1. Das Aufseer Sudwerk wird im Interesse einer vermehrten Salzerzeugung in der ohne Gefährdung seiner Apparate zulässigen äußerster Weise bereits ausgenützt.

Ad 2. Zur Klärung dieser Frage erlaube ich mir einige Daten voranzuschicken.

Wird die Bevölkerung von Steiermark mit rund 1,140.000 Seelen angenommen, so entfällt für dieselbe à 18 Pfd. pr. Kopf ein Salzbedarf von 205.200 Ztr.

Die Saline in Aufsee hat im Jahre 1870 245.550 Ztr. und im Jahre 1871 246.984 Ztr. Fuderlsalz erzeugt, und für die Jahre 1872 und 1873 ist nach den Anforderungen des bisherigen Salzverschleißes eine Salzerzeugung von 231.550 Ztr. und 236.578 Ztr. präliminirt worden.

In den Monaten Jänner bis Ende October 1872 hat die Saline nicht bloß die Präliminarquote von 193.000 Ztr., sondern 199.619 Ztr., also um 6619 Ztr. Salz mehr erzeugt. Die Saline Aufsee erzeugt hiernach mehr Salz, als für die Bevölkerung von Steiermark nothwendig wäre, und kann gleich andern Salinen seit der Freigebung des Salzhandels ihre jährliche Salzerzeugung nur nach dem Salzabfate in den Vorjahren präliminiren.

Nach diesen Prämissen wird daher eine Schwierigkeit einer Deckung des Salzbedarfes von Steiermark durch die Saline Aufsee nur dadurch veranlaßt werden können, wenn das dort erzeugte Salz nach andern Län-

dern verführt wird, eine Eventualität, welcher bei dem Bestande des Salzfreihandels die Regierung wenigstens direkt nicht vorbeugen oder entgegenreten kann.

Wenn also in Folge zeitweiliger Konjunkturen in dem Salzhandel das in Aussee erzeugte Salzquantum vorübergehend zur Befriedigung des Begehres darnach nicht ausreicht, so kann daraus der Saline ein Vorwurf wohl nicht gemacht werden.

Eine Einschränkung des Absatzgebietes für Ausseer Salz und einen größeren Absatz des in den oberösterreichischen Salinen erzeugten in großen Mengen aufgehäuften Salzes hätte die Regierung durch eine Erhöhung des Salzpreises bei der Saline Aussee erlangen können, allein ich erlaube mir, es einer billigen Würdigung zu überlassen, ob es zu tadeln sei, daß von einer derartigen Maßregel bisher Umgang genommen worden sei. Uebrigens dürfte der geehrte Herr Interpellant bezüglich der Frage, ob zu erwarten sei, daß spätestens bis zum Herbst 1873 gründliche Abhilfe getroffen, und dem Bedarfe an Salz zu jeder Zeit in vollkommener Weise entsprochen werden wird, eine Beruhigung in der Versicherung finden, daß im Falle der gegenwärtige größere Begehre nach Ausseer Salz nicht ein vorübergehender sein, sondern als ein bleibender sich herausstellen sollte, sofort die geeigneten Vorkehrungen getroffen, und so rasch als es die lokalen Verhältnisse zulassen, auch werden durchgeführt werden, damit die Salzerzeugung dem voraussichtlichen größeren Bedarfe entspricht.

Sollte nach dem Ergebnisse der einschlägigen Erhebungen zur Steigerung der Salzerzeugung in Aussee die Herstellung einer Reservepfanne mit einer Erzeugungsfähigkeit von 60.000 Ztr. jährlich wirklich nothwendig sein, so wird dieselbe keinem Anstande unterliegen und auch verfügt werden, sowie überhaupt dafür gesorgt werden wird, daß der Betrieb der Saline Aussee in allen Beziehungen nach rationeller Methode eingerichtet werde.“

Der geehrte Herr Abg. Reuter hat in der 9. Sitzung des h. Landtages die Interpellation gestellt, dahin gehend (liest):

1. „Ist die Regierung geneigt, die aus sanitären und militärischen Rücksichten dringendst gebotene Ueberlegung des Militärspitales an das rechte Draufer zu veranlassen?“
2. „Binnen welcher Zeit kann die Stadt Marburg auf die Erfüllung ihres gerechtfertigten Ansuchens hoffen?“

In Beantwortung dieser Interpellation habe ich die Ehre zu erwähnen, daß der Militär-Verwaltung im Jahre 1871 wohl unbestimmte Kaufanbote für das Militärspital in Marburg gemacht wurden, daß aber dieselben bisher nicht berücksichtigt werden konnten, weil:

1. dem Verkaufe von ärarischen Gebäuden bis nun prinzipielle Hindernisse im Wege standen, und

2. der eventuelle Kauffschilling die durch die Verlegung entstehenden Kosten bei Weitem nicht gedeckt hätte und daher auf die höhere Bewilligung der Kostenbeitragsleistung ohne die dabei interessirte Stadtgemeinde, welche eine diesbezügliche Andeutung unbeantwortet ließ, nicht zu rechnen war.

Nun sind in Folge Reskriptes des k. k. Reichskriegsministeriums vom 22. August l. J. Ab. 8 ad Nr. 2635 die prinzipiellen Hindernisse des Verkaufes behoben und für die Städte Graz und Laibach bereits Verhandlungen wegen Veräußerung oder Umtausch von Gebäuden im Zuge.

Es ist nicht zu zweifeln, daß bei entsprechenden Anträgen auch in andern als Landeshauptstädten, ähnliche Verhandlungen durchgeführt werden könnten.

Auf das Spital in Marburg liegt ein Kaufanbot zu ärarialzwecken vor und soll demnächst auch ein anderes Anbot zu gewärtigen sein.

Die diesfälligen Verhandlungen könnten wohl nur dann den von dem geehrten Herrn Interpellanten gewünschten Erfolg haben, wenn sich die Stadt, in deren hauptsächlichstem Interesse die Verlegung liegt, zu einer den dermaligen Bedingungen entsprechenden Gegenleistung, d. i. zum Baue eines neuen Militär-Spitals, oder zur Ueberlassung eines für diesen Zweck ganz geeigneten Gebäudes am rechten Draufer verstehen würde, da das gegenwärtige Spitalsgebäude den Garnisons-Bedürfnissen vollkommen genügt.

Hiernach wolle der geehrte Herr Interpellant ersehen, daß die Militär-Verwaltung der Ueberlegung des Militär-Spitals in Marburg auf das rechte Draufer nicht ablehnend gegenüber stehe, und — allerdings unter bestimmten Voraussetzungen — diesem Projekte geneigt sei.

Ein Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg liegt dermalen nicht vor, weshalb die kais. Regierung auch nicht in der Lage ist, die zweite Frage der Interpellation einer positiven Beantwortung zu unterziehen.

In der Sitzung vom 27. v. M. hat der geehrte Herr Abg. Dr. Heilsberg folgende Interpellation gestellt: Ich muß mir schon erlauben, die ganze Interpellation vorzulesen, da die Frage derart gestellt ist, daß man sonst nicht wüßte, um was es sich handelt. (Liest dieselbe). Ich erlaube mir voranzuschicken, daß die Einbiegung auf die Bezirksstraße, wo man zur Lend gelangt, und an der Bezirksstraße weiter fährt, allerdings, wenn man die Brücke passirt hat, die Reichsstraße, wenn auch in sehr geringem Maße, 10 bis 12 Klafter, passirt. Was nun die Beantwortung dieser Interpellation selbst anbelangt, erlaube ich mir Folgendes anzuführen, (liest):

„Nach den bereits getroffenen Ministerial-Entscheidungen, die die Mauthbefreiung mit Rücksicht auf die gesetzliche Bestimmung, daß die Passirung des Mauth-

schränkens die Mauthverpflichtung involvirt, als unzulässig erklärten, bin ich leider nicht in der Lage, die gewünschte Abhilfe zu treffen. Ich glaube jedoch den geehrten Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Trennung der Brücken- von der Straßenmauth resp. die Transferirung des Straßenmauthschränkens auf einen anderen geeigneten Platz alle Bedenken und Unzulänglichkeiten beheben könnte; bei einem allfällig hierauf abzielenden Ansuchen der Interessenten würde ich demnach in der Lage sein, dasselbe zu vertreten, und ich hoffe, daß dasselbe mit selbstverständlicher Berücksichtigung der bestehenden Sachverhältnisse zu einem gedeihlichen Resultate führen würde.“

Die von dem geehrten Herrn Abg. Konrad Seidl in der Sitzung vom 2. d. M. gestellte Interpellation, die mit der Frage schließt:

„Darf eine Regulirung des Pefnitzflusses bei Konkurrenz des Reiches mit Sicherheit erwartet und bis wann dürfte diese Regulirung in Angriff genommen werden?“

habe ich die Ehre, mit Folgendem zu beantworten (liest):

„Als mir im vorigen Jahre die großen Schäden bekannt wurden, welche die Hochwässer der Pefnitz im ganzen Thalgebiete anrichteten, beantragte ich bei dem Herrn Ackerbauminister die Verfassung eines Generalprojektes über die Regulirung dieses Flusses. Nachdem mir die diesfällige Ermächtigung erteilt wurde, traf ich sofort die Verfügung, daß die erforderlichen Aufnahmen vorgenommen, und die Grundzüge für das technische Elaborat festgesetzt werden.“

Diese Vorarbeiten sind abgeschlossen und das Generalprojekt wird demnächst vollendet sein.

Hiebei bemerke ich, daß der Hauptzweck des Projektes darin liegen wird, die bisherigen argen Versumpfungen des ganzen Pefnitzthales vom Eisenbahndamme nächst der Station Pefnitz bis zur Ausmündung der Pefnitz in die Drau bleibend hintanzuhalten, gleichzeitig aber auch die für Landeskulturzwecke dienlichen Bewässerungen möglich zu machen.

Die Kosten des ganzen Regulirungs-Unternehmens werden im Generalprojekte nachgewiesen werden; die Ausführung desselben wird sich nach dem Maße der aufzubringenden Mittel richten.“

In der Sitzung vom 5. d. M. hat gleichfalls der geehrte Herr Abgeordnete Seidl eine Interpellation mit folgenden Fragepunkten gestellt:

1. „Welche Gesetze und in Gesetzeskraft stehende kaiserl. Verordnungen legen der Gemeinde die Mitwirkung bei Einhebung der landesfürstl. Steuern, Grundentlastungs- und sonstigen landesfürstlichen Gebühren-Rückstände, dann bei Einbringung von Rückständen

an Naturalgiebigkeiten, Funeral- und sonstigen Stollgebühren für Pfarrer, Messner und Organisten, endlich von rückständigen Prämien an die k. k. priv. innerösterreich. Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft auf?“

2. „Wie groß ist der Umfang dieser Mitwirkung?“

Bei Beantwortung dieser Interpellation muß zwischen der Einhebung und Eintreibung von Abgaben und anderen Geldleistungen unterschieden werden.

Bei landesfürstl. Steuern und den daranflebenden Landes- und Bezirkszuschlägen darf die Einhebung durch die Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz nie stattfinden.

Bei der zwangsweisen Einbringung derartiger Rückstände aber haben allerdings die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise über Aufforderung der politischen Behörde mitzuwirken. Diese Verpflichtung gründet sich auf den im L. G. Bl. v. Jahre 1853 II. Abtheil. Nr. 71 publizirten Finanz-Ministerialerlaß vom 31. Okt. 1852 Z. 3435, und auf die erläuternde Finanz-Landes-Direktions-Verordnung vom 4. April 1853 Z. 21.412, und zwar ist die Verwendung der Gemeindevorstehungen, von der Einmahnung angefangen, für alle Exekutionsgrade nicht nur gesetzlich zulässig, sondern von den Landesbehörden zur Schonung der Parteien selbst empfohlen, weil durch die Abordnung behördlicher Organe den Rückständnern nur neue, zu der Summe ihrer rückständigen Schuldigkeit oft ganz unverhältnißmäßige Kosten erwachsen würden.

Bezüglich der indirekten Steuern wird auf § 28 des Verzehrungssteuer-Patentes vom 25. Mai 1829 hingewiesen, wornach rückständige Abgaben dieser Art auf dieselbe Weise, wie andere landesfürstliche Steuern einzubringen sind.

Dasselbe bestimmt bezüglich der Grundentlastungs-Zuschläge das allerhöchste Patent vom 11. April 1851 L. G. Bl. pag. 251.

Was andere gesetzliche Leistungen betrifft, wie z. B. Kranken-Verpflegskosten, Geldbußen, Beiträge für Kirchen, Pfarren, Schulen zc., so ist auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 L. G. Bl. 96 sowohl zur Einhebung als auch zur Einbringung die Gemeindevorstellung berufen.

Von Affekuranz-Rückständen genießen nur die Beiträge für die wechselseitige innerösterreich. Brandschaden-Versicherungsanstalt das Vorrecht der politischen Exekution, wie die Stuerückstände.

Dieses Vorrecht genießt die Anstalt seit ihrem Bestande, und ist dasselbe auch in den genehmigten neu revidirten Statuten aufrecht erhalten.

Ob es für die Parteien vortheilhafter wäre, auf die Abschaffung dieses Vorrechtes hinzuwirken, und die Ein-

bringung rückständiger Affekuranzbeiträge auf den Civilrechtsweg zu verweisen, muß ich dahingestellt sein lassen.

Insoferne übrigens der geehrte Herr Interpellant — wie aus der Einleitung der Interpellation zu vermuthen steht — auch den Umfang der Verpflichtung der Gemeinde zur Mitwirkung bei der Steueranlage selbst kennen zu lernen wünscht, so muß ich bemerken, daß dieser Umfang und die Art der Mitwirkung in den speziellen Steuergesetzen und Patenten genau geregelt ist, auf welche ich daher, um nicht zu lange zu verweilen, hinzuweisen mir erlaube.

Speziell in der vom geehrten Herrn Interpellanten berührten Hausklassensteuer verweise ich auf die Verordnung vom 1. März 1830 Prov.-Gesetzsammlung pag. 432 und auf die Instruktion zur Evidenzhaltung der Hausklassensteuer vom 6. Juli 1841 Prov.-Gesetz-Sammlung pag. 210.

Sind aus Anlaß der inneren Umgestaltung von Gebäuden bei der Bemessung der Steuern Fälle vorgekommen, welche den Gesetzen nicht entsprechen, so werde ich, wenn sie im Beschwerdewege zu meiner Kenntniß gebracht werden, der Sache auf den Grund sehen und die gesetzlich zulässige Abhilfe schaffen.

Was schließlich die Steuerzustriftungsgesuche betrifft, so muß ich im Allgemeinen bemerken, daß derlei Gesuche, so weit es sich um eine gesetzlich gestattete Zustriftung handelt, nach Tarifpost 44 lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei sind, daß auch Gemeinden in Ansehung der Eingaben, die sie bei Behörden im übertragenen Wirkungskreise einbringen, die Gebühren-Freiheit nach der Tarif-Post 75 b genießen, daß aber manche Gemeindevorsteher es mitunter bequemer finden, anstatt des an die Behörde zu erstattenden Berichtes den Parteien „Zeugnisse“ auszustellen, welche dann allerdings der Tarif-Post 102 lit. b des Gebührengesetzes unterliegen.

Insoferne Berichte von Gemeindevorstehern über solche Zustriftungsgesuche der Stempelpflicht unterzogen worden sein sollen, kann ich es nur als meine Aufgabe ansehen, einem derartigen fiskalisch-engherzigen, dem Gesetze nicht entsprechenden Vorgange unter Verweisung auf die gesetzlichen Vorschriften entgegenzutreten.

Ich gelange zur letzten Interpellation, die ich noch zu beantworten habe, nämlich zu jener, die der geehrte Herr Abg. Dr. Böß in der gestrigen Sitzung des hohen Hauses an mich gerichtet hat.

Die Frage geht dahin (liest):

„Aus welchem Grunde die kaiserliche Regierung die Auflösung der Bezirksarztsstelle in Murau und die Versetzung des Bezirksarztes nach Judenburg beschlossen hat.“

In Beantwortung dieser Interpellation habe ich die Ehre zu erwiedern, daß die öffentliche Sanitätspflege

es dringend geboten machte, zwei Sanitätsbezirke mit ausgedehnter Arbeiterbevölkerung und sehr schwierigen Kommunikationen, wovon der eine eine Bevölkerung von 106.500, der andere von nahezu 90.000 Seelen zählte, was in dem gegenwärtigen Momente nur dadurch erreicht werden konnte, daß eine neue Bezirksarztsstelle kreirt und die Vereinigung der bis hin unbedeutendsten Sanitätsbezirke Judenburg und Murau bewerkstelligt wurde.

So sehr ich anerkenne, daß die öffentliche Sanitätspflege eine erhöhte Anzahl von Bezirksärzten wünschenswerth machen würde, zumal heute noch in Steiermark Sanitätsbezirke mit Bevölkerungen von 159, 121, 108, 96 und 94 Tausend Seelen und mit keineswegs sehr erleichterten Verkehrsmitteln bestehen, und so sehr ich, wie ich dies im hohen Hause bereits auszusprechen die Ehre hatte, die bezüglichen Schwierigkeiten nicht außer Augen lassen werde, so muß ich doch betonen, daß die kaiserliche Regierung nur mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und nur die allgemeinen Interessen in Erwägung ziehen darf.

Die kais. Regierung kann sich bei Anstellung der Bezirksärzte und bei Festsetzung ihrer Dienstorte nur die öffentlichen Sanitätsgeschäfte gegenwärtig halten, wie sie den Bezirksärzten nach § 8 des Reichs-Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) zugewiesen sind. Nur in diesem Sinne hat sie für die Bestellung der nöthigen Sanitätsorgane zu sorgen.

Die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und beziehungsweise die Ermöglichung der Ansiedlung praktischer Aerzte steht nicht der Regierung zu, sondern liegt nach § 3 lit. b des früher zitierten Gesetzes in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Dieses Sanitätspersonale steht eben unter der Aufsicht des betreffenden landesfürstlichen Bezirksarztes. (§ 8 lit. a.)

An den Gemeinden Murau und Oberwölz wird es demnach sein, das Nöthige vorzukehren, um dortselbst befähigten Heilärzten die Ansiedlung zu ermöglichen.

Um ihnen dies zu erleichtern, habe ich die Uebersiedlung des Bezirksarztes von Murau nach Judenburg jenem Zeitpunkte vorbehalten, wann die Besetzung der neu kreirten Stelle erfolgt sein wird.“

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über; erster Gegenstand desselben ist die **Wahl eines Reichsrath-Abgeordneten** aus der Gruppe der Städte und Märkte von Bruck, Leoben, Judenburg, Liezen und Murau.

Ich ersuche die Herren, über Namensaufruf die Stimmzettel in die Urne zu werfen. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Strutiniums:) Es wurden im Ganzen 43 Stimmzettel abgegeben, worunter ein unbeschriebener. Die absolute Majorität beträgt daher 22.

Herr Abg. Dr. Lipp erhielt 37 Stimmen und erscheint somit als Reichsraths-Abgeordneter gewählt. (Bravo! Bravo!)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **Wahl eines Ersatzmannes für den Landesauschuß-Beisitzer Dr. Schloffer.**

Dieser wurde aus dem ganzen Hause gewählt, es ist daher auch der Ersatzmann aus dem ganzen Hause zu wählen. Ich werde bei dieser Wahl wieder denselben Vorgang einhalten, wie bei der Wahl eines Reichsraths-Abgeordneten. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:) Es wurden 43 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität ist daher 22.

Auf den Abg. Freiherrn v. Walterstirchen entfielen 19, auf Dr. v. Schreiner 24 Stimmen.

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner ist somit gewählt.

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner (Graz): Ich erkläre hiemit meinen Freunden und Gesinnungsgenossen meinen Dank für das mir geschenkte Vertrauen und erachte mich für verpflichtet, diesem ehrenvollen Vertrauen durch Annahme dieser Wahl zu entsprechen. (Bravo!) Diese Wahl gereicht mir zur um so größerer Befriedigung, als ich weder die Stelle eines Beisitzers des Landes-Auswurfes, noch das jetzt mir übertragene Ehrenamt für mich gesucht habe. (Beifall.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Finanz-Auswurfes über Beilage Nr. 67, betreffend den steierm. Schullehrer-Pensionsfond, und den bezüglichen Rechenschaftsbericht des Landes-Auswurfes vom Jahre 1871/2 Seite 22.**

(Beilage Nr. 126).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Reuter (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, im Namen des Finanz-Auswurfes über den steierm. Schullehrer-Pensionsfond und den darauf bezüglichen Rechenschaftsbericht vom Jahre 1871/72 Seite 22 zu referiren.

Was das Präliminare des allgemeinen steiermärk. Schullehrer-Pensionsfondes betrifft, so sind in den Posten 1, 2 und 3 die präliminirten 1080 fl. nicht eingestellt worden, da nach gesetzlicher Bestimmung die politischen Behörden verpflichtet sind, die diesbezüglichen Ausgaben zu bestreiten. Es entfallen demnach diese 3 Posten, und es werden Rubrik IV Titel 1 bis 6 unverändert mit 28.499 fl. und Rubrik V mit 200 fl. zusammen daher 28.699 fl. als Erforderniß beantragt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diese Posten das Wort?

Statthalter Freiherr v. Kübeck: Ich werde keine weitläufigen Auseinandersetzungen bezüglich der gestrichenen Posten mir erlauben. Ich kann jedoch nicht umhin, auf einen Umstand das hohe Haus aufmerksam zu machen. Der Schullehrer-Pensionsfond wurde gegründet, lange nachdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Febr. 1869, resp. des § 45 desselben in Wirksamkeit getreten waren. Der § 45 konnte daher die Voraussetzung nicht in sich aufnehmen, daß die Kosten für den Schullehrer-Pensionsfond auch zu übernehmen seien. Die Nothwendigkeit dieses einen Individuums liegt klar am Tage, und ich glaube auch nicht, daß in Rücksicht auf die Nothwendigkeit desselben von Seite des verehrlichen Finanz-Auswurfes irgendwelche Bedenken erhoben worden sind. Es hat sich für den Finanz-Auswurf lediglich um die Frage der Leistungspflicht gehandelt, und da weise ich einerseits auf den von mir bereits angedeuteten Umstand hin, andererseits erlaube ich mir nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Bedeckung in dem einen Falle von diesem nicht durch die Steuerkraft der Bevölkerung zu Stande kommenden Fonde getragen wurde, in dem anderen Falle aber es eben die Steuerträger sind, die die 1000 fl. gezahlt haben.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Reuter: Ich werde mich darauf beschränken, den § 45 des betreffenden Gesetzes vom 8. Februar 1869 vorzulesen, welcher als Grundlage für den Beschluß des Finanz-Auswurfes gedient hat. Derselbe lautet (liest):

„Der Vorsitzende des Landeschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder, und führt die Beschlüsse aus. Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesbehörde beigegeben.“

(Bei der Abstimmung wird das Erforderniß im Betrage von 28.699 fl. eingestellt.)

Die Bedeckung wird unverändert im Betrage von 30.220 fl. beantragt, daher sich ein Ueberschuß von 1521 fl. ergibt.

(Bei der Abstimmung wird die Bedeckung mit 30.220 fl. und der Ueberschuß mit 1521 fl. genehmigt.)

Bezüglich des Rechenschaftsberichtes (S. 22) wird über die Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes folgendes bemerkt: (liest die betreffende Stelle des Rechenschaftsberichtes aus Beilage Nr. 8, Seite 22.)

Der Finanz-Auswurf beantragt daher:

„Der Rechenschafts-Bericht sei zur Kenntniß zu nehmen; ferner werde der Landes-Auswurf beauftragt, beim Landes-Schulrath dahin zu wirken, daß der Rechnungs-Abschluß des steierm.

„Schullehrer-Pensionsfondes alljährlich dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich gehe nun über zu den Anträgen des Finanz-Ausschusses zum Präliminare pro 1873, Beilage Nr. 21, Cap. V, Bildungszwecke, „Beiträge zu Volksschulen“, und einschlägigen Rechenschafts-Berichten.

(Beilage Nr. 126.)

Nach den vom hohen Landtage gefaßten Beschlüssen würde sich das Präliminare im Capitel V, Titel 8 folgendermaßen gestalten:

Erforderniß im Ordinarium.

1. Alterszulagen	fl. 12000
2. Beiträge für die Fortbildung der Lehrer	„ 5000
3. Verläge zur Bestreitung von unbedeckten Lehrer-Dotationen auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1870 und vom 12. Dezember 1871	„ 300000
Summe	fl. 317000

Extraordinarium.

1. Für Personalzulagen im Sinne der Landtagsbeschlüsse vom 30. November und 5. Dezember 1872	fl. 38000
Zusammen	fl. 355000
Bedeckung.	

Ersätze und Abfuhren	fl. 100
Abgang	fl. 354900

(Bei der Abstimmung werden obige Summen ohne Debatte unverändert angenommen.)

Ich werde nun die bezüglichlichen Stellen des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses vom Jahre 1871/1872, Volksschulwesen, Lehrer-Dotationen (Seite 17), Alterszulagen (Seite 19) und Fortbildung der Lehrer (Seite 19) verlesen.

(Liest die betreffenden Stellen des Rechenschafts-Berichtes aus Beilage Nr. 8.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt dies zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Der hohe Landtag nimmt diese Stellen des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß.

Berichterstatter Neuter: Bezüglich des Lehrermangels bemerkt der Rechenschaftsbericht folgendes: (Liest die betreffende Stelle des Rechenschaftsberichtes aus Beilage Nr. 8, Seite 19.)

Da sich der Finanz-Ausschuß den im Rechenschaftsberichte dargelegten Anschauungen vollkommen anschließt, so beantragt er:

1. „Der Landes-Ausschuß werde aufgefordert, dahin zu wirken, daß von Seite der Bezirksvertretungen allgemein Subventionen gewährt werden.

2. „Der Landes-Ausschuß wolle sich wegen Erleichterung der Militärpflicht für die Lehramts-Candidaten der Volksschulen an die betreffenden Ministerien wenden.

3. „Es sei der Landes-Ausschuß aufzufordern, behufs der Regelung resp. Aufbesserung der Lehrergehalte in nächster Session geeignete Vorschläge zu machen.“

(Diese drei Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Vermehrung und Erweiterung der Schulen, Lehrer-Ernennungsrecht und Abrechnung über die Verläge bemerkt der Rechenschaftsbericht folgendes: (Liest die betreffenden Stellen des Rechenschaftsberichtes aus der Beilage Nr. 8, Seite 20 und 21.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt diese Stellen zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Sie werden zur Kenntniß genommen.

Berichterstatter Neuter: Bezüglich der Naturalgiebigkeiten für Schulzwecke bemerkt der Rechenschaftsbericht folgendes: (Liest die betreffende Stelle des Rechenschaftsberichtes aus der Beilage Nr. 8, S. 23.) Hierbei muß ich bemerken, daß inzwischen das erwähnte Gesetz erlassen ist, und der Finanz-Ausschuß beantragt daher, daß die vom Landes-Ausschusse diesfalls getroffenen Vorkehrungen zur befriedigenden Kenntniß genommen werden.

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich, daß der hohe Landtag den Bericht des Landes-Ausschusses über Naturalgiebigkeiten für Schulzwecke zur befriedigenden Kenntniß nimmt.

Berichterstatter Neuter: Es liegt eine Petition des akademischen Turnvereines in Graz vor, welcher um Erlassung oder mindestens Ermäßigung der für die Benützung der landeschaftlichen Turnhalle an den Landesfond abzuführenden Beiträge bittet.

Der Betrag, welcher von den Mitgliedern des akademischen Turnvereines bezahlt wurde, beträgt nur einen Gulden pr. Semester. Da nun dieser Betrag gewiß nicht als zu hoch bezeichnet werden kann, und außerdem das Land schon durch die Ausgabe von 60.000 fl. für die Erbauung der Turnhalle ein wesentliches Opfer gebracht hat, so hat sich der Finanz-Ausschuß der Ansicht des Landes-Ausschusses nur anschließen können, und beantragt daher die Abweisung dieser Petition.

Landeshauptmann: Diese Petition steht nicht im Zusammenhange mit dem in Verhandlung stehen-

den Gegenstände, dieselbe steht auch nicht auf der Tagesordnung. Ich muß daher das h. Haus befragen, ob es auf die Verhandlung dieser Petition eingehen will, weil darin eine Abänderung der Tagesordnung liegt. Wenn das h. Haus keine Einwendung dagegen erhebt (Niemand meldet sich), nehme ich an, daß es damit einverstanden ist, über diese Petition zu berathen. (Zustimmung. — Bei der Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses auf Abweisung dieser Petition ohne Debatte genehmigt.)

Abg. **Graf Gleispach** (S. G. B.): Der Finanz-Ausschuß hat gestern noch zwei Petitionen, die vor einigen Tagen demselben zugewiesen wurden, erledigt. Das h. Haus dürfte vielleicht geneigt sein, auch diese zwei Petitionen noch vorzunehmen.

Landeshauptmann: Ich würde mir erlauben, dieselben erst am Schlusse der heutigen Tagesordnung vorzunehmen.

Abg. **Graf Gleispach:** Ich bin damit einverstanden.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche

Schluß-Bericht über den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1873.

(Beilage Nr. 127.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Jos. v. Kaiserfeld** (Von der Tribüne): Ich habe die Ehre dem h. Hause das Resultat der in dieser Session gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse, soweit sich dieselben auf den Voranschlag pro 1873 beziehen, bekannt zu geben.

Aus der dem Schlufsantrage beigefügten Uebersicht wolle das h. Haus entnehmen, daß das Erforderniß, wie es nach den gefaßten Beschlüssen festgestellt wurde, in seiner Gesamtsumme . . . fl. 2.698.998 beträgt.

Diesem Erfordernisse steht eine Bedeckung von fl. 1.072.975 entgegen, und es ergibt sich daher ein Abgang von fl. 1.626.023

In diesem Abgange nimmt den ersten Platz die Dotation für die Grundentlastung mit 604.841 fl. ein, eine Post, die noch durch mehr als 20 Jahren im Budget des Landes erscheinen wird.

Dieser Post zunächst kommt jene Summe, welche für Bildungszwecke bestimmt wurde, mit 627.669 fl., wovon namentlich auf Volksschulen 354.900 fl. entfallen, und auf die technische Hochschule mit Ausscheidung des Joanneums 80.000 fl. Die übrigen Posten beziehen sich im beiläufigen Betrage von etwas über 200.000 fl. auf Auslagen für alle übrigen Lehranstalten, Realschulen, Gymnasien, Bürgerschulen u. s. w., für Wohlthätigkeits-

und Sanitätszwecke wurden 332.041 fl. in das Budget eingestellt.

Vergleicht man nun den Abgang, wie er sich nach dem Ergebnisse der Beschlüsse des h. Hauses herausstellt, mit der Summe, welche der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage beziffert, u. z. in dem Betrage von 1.456.660 fl., so ergibt sich, daß das h. Haus um 169.363 fl. mehr votirte als vom Landes-Ausschusse in seinem Präliminare beantragt war. Von dieser Summe entfallen wieder auf die Volksschulen beiläufig 76.000 fl. Diese Erhöhung hat zum Theile ihren Grund darin, daß der Landes-Ausschuß in seinem Präliminare von der Voraussetzung ausging, daß der Beitrag der Bezirke für den Bezirksschulfond vom Ordinarium der direkten Steuern mit Einschluß der landesfürstlichen Zuschläge zu berechnen sind. Das h. Haus ist aber dieser Anschauung nicht beigetreten, sondern hat beschlossen, daß dieser Beitrag nur vom Ordinarium der directen Steuern berechnet werden soll, daher die Erhöhung der Beiträge um 20.000 fl., ferner hat das h. Haus auch die Lehrerdotation erhöht, und außer den Beiträgen für die Volksschulen sind Theuerungsbeiträge für die landschaftlichen Beamten, die mit Einschluß jener der Diurnisten die Summe von 40.000 fl. erreichen, bewilligt worden. Wenn man das Erforderniß mit der Bedeckung vergleicht, ergibt sich, wie ich schon früher bemerkte, ein Abgang von 1.626.023 fl.

Es ist nun die Frage, in welcher Weise dieser Abgang bedeckt werden soll, und der Finanz-Ausschuß hat berechnet, daß zur vollen Deckung desselben, in Berücksichtigung der Steuer, die nach dem Ausweise für das Jahr 1872 mit 4.072.000 fl. vorgeschrieben ist, eine Umlage auf die directen Steuern sammt den Zuschlägen von 40 Prozent nothwendig wäre, da diese einen Betrag von 1.620.000 fl. ergeben würde. Es würde demnach der Abgang bis auf einen Rest von 5123 fl. durch eine 40prozentige Umlage bedeckt erscheinen. Wollte man bei der vorjährigen Umlage mit 33 $\frac{1}{3}$ % bleiben, so wären noch 275.600 fl. unbedeckt.

Bei einer Umlage von 35% dagegen würden 207.000 fl., bei einer Umlage von 36% 167.000 fl. bei 37% 126.000 fl. und bei 38% noch immer 86.168 fl. unbedeckt sein. Der Finanz-Ausschuß glaubte jedoch nicht auf eine Umlage von 40% antragen zu sollen, und entschied sich für eine 38% Umlage, indem er, übereinstimmend mit der Ansicht des Landes-Ausschusses, welche derselbe in seiner Vorlage ausgesprochen hat, glaubte, daß dieser Abgang von 86.168 fl. allenfalls durch die Cassabestände und namentlich durch die Steuern von industriellen Unternehmungen und Aktiengesellschaften, welche noch nicht vollständig eingegangen sind, hereingebracht werden könnte.

Mit Rücksicht auf diese erörterten Verhältnisse stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag: (liest.)

„Der h. Landtag wolle beschließen:

a) „Auf Grund der vom h. Landtage über sämtliche „Rubriken des Voranschlages gefaßten Beschlüsse „werde

„der Voranschlag der steierm.

„Landesfonde für 1873 in dem

„Erfordernisse auf . . . fl. 2,698.998

„in der Bedeckung auf . . . „ 1,072.975

„festgestellt.

„Zur Deckung des hiernach

„bleibenden Abganges von . fl. 1,626.023

„wird eine 38%ige Umlage auf die directen Steuern

„samt allen landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.“

Landeshauptmann: Nachdem das Erforderniß und die Bedeckung auf bereits bestehenden Beschlüssen des h. Hauses beruhen, kann ich nur den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung bringen, welcher dahin geht, daß zur Deckung des Abganges eine 38%ige Umlage auf die directen Steuern sammt den landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt werde.

(Der Antrag a wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Dr. Jos. v. Kaiserfeld: Der Finanz-Ausschuß glaubte noch zwei Anträge stellen zu sollen, deren Begründung schon aus dem Inhalte derselben zu entnehmen ist. Dieselben lauten (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ferner aufgefordert

„b) für die Folge den Präliminarien des Landesfondes

„Nachweisungen über die Vorschreibungen und Ab-

„fuhren der l. f. Steuern nach den einzelnen Kate-

„gorien, wenn möglich nach den einzelnen Bezirken

„zusammengestellt, beizugeben;

„c) beim Zusammentritte des nächsten Landtages über

„die für die Actien-Gesellschaften im Lande vorge-

„schriebenen l. f. Steuern und die seit dem Bestehen

„solcher Gesellschaften geschehenen Abfuhren an

„Landesumlagen detaillirte Nachweisungen vorzu-

„legen.“

(Die Anträge b und c werden ebenfalls ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsnote, betreffend die Mur-Regulirung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Szj (von der Tribüne): Es wird dem h. Hause bekannt sein, daß in der 13. Sitzung des vorigen Jahres der Beschluß gefaßt worden ist, „es seien im Voranschlage für Murufer-Schutzbauten 8000 fl. einzustellen und es sei ein Landesgesetz zur Regulirung

der Mur zu erwirken. Dieser Betrag sei unter der Voraussetzung, daß die Regierung einen gleich hohen Betrag für diesen Zweck widme, einzusetzen“. In der gleichen Voraussetzung wurde ferner beschlossen, „der Landes-Ausschuß werde angewiesen, über die systematische und durchgreifende Regulirung des Murflusses und die Beschaffung der hiezu nöthigen Mittel unter vorzugsweiser Heranziehung des Wasserbaufondes Vereinbarungen zu treffen, auf Grund derselben eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses wird nun gesagt, daß es noch nicht möglich war, bis zum Beginne der Session, die hier bezeichnete Vereinbarung mit der Regierung so weit zu treffen, daß es möglich gewesen wäre, dem h. Hause die Gesetzesvorlage vorzulegen. Deshalb hat das h. Haus in der Sitzung vom 23. November d. J. beschlossen, „der Landes-Ausschuß werde angewiesen, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß dieselbe in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage, betreffend die systematische Murregulirung von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Landesgrenze, einbringe“. Seit dieser Zeit ist vor wenigen Tagen vom Herrn Statthalter an den h. Landtag die Mittheilung gelangt, welche den Entschluß der Regierung in Bezug auf die Vorlage eines Gesetzes, die Murregulirung betreffend, enthält. Diese Note lautet (liest die in der 17. (Abend-) Sitzung abgedruckte Note der k. k. Statthalterei, die Murregulirung betreffend.)

Diese Note ist dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden, und derselbe hat in Anbetracht der bereits vom h. Hause gefaßten Beschlüsse über die Dringlichkeit der Murregulirung geglaubt, dem h. Hause den Antrag stellen zu sollen, in einer der beiden von dem Herrn Statthalter gewünschten Form der Regierung entgegenzukommen.

Nachdem aber die Zeit zu kurz bemessen ist, um diesfalls den Gesetzentwurf, welcher der Note beigelegt ist, in Berathung ziehen zu können, erachtete es der Finanz-Ausschuß als am zweckmäßigsten, diejenige Erklärung dem h. Hause vorzuschlagen, welche die Regierung wünscht, um ihrerseits die Einstellung der betreffenden Summe vom Reichsrathe zu erlangen, resp. die zur Sicherstellung der Reichsdotation nothwendige Gesetzesvorlage im Hause der Abgeordneten einzubringen:

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher, das h. Haus wolle folgende Erklärung abgeben.

„Der steiermärkische Landtag erklärt, daß er „den gleichen Betrag wie der Staatschatz, nämlich „2 Fünftel des Regulirungs- und Erhaltungs-Werbaues für die systematische Regulirung des Flusses

„der Mur von Graz bis an die ungarische Grenze auf den Landesfond übernehmen, und das letzte Fünftel durch Beiträge der Bezirke, der Gemeinden oder im sonstigen einheimischen Concurrenzwege aufbringen wolle, und daß der Staatschatz hinsichtlich der Reichsstraßen und Brücken und anderer Concurrenzobjekte, so weit in Folge der bezeichneten Regulierungs- oder Erhaltungsbauten Auslagen für dieselben in Anspruch genommen werden sollten, einen Beitrag nicht zu leisten habe. Bezüglich der gleichzeitig in Anspruch genommenen Regiekosten wird der Landes-Ausschuß angewiesen, vorläufig noch mit der Regierung in Verhandlung zu treten, und nach Feststellung der Höhe derselben unter Einflußnahme der Landesvertretung auf die zur Regie zu bestellenden Organe dem Landtage geeignete Anträge zu stellen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. Sernec (L. G. Marburg): Ich möchte doch auf einen einzigen nebensächlichen Punkt aufmerksam machen. Der Murstrom bildet auf eine ziemliche Länge die Grenze zwischen Steiermark und Ungarn, und gerade an jener Strecke, welche die Grenze bildet, ist sie der Regulierung sehr bedürftig, denn dort ist sie so entartet, daß ein guter Theil von Steiermark auf dem linken Ufer liegt und allem Anscheine nach zu Ungarn gerechnet werden könnte. Ich möchte daher bitten, daß in der Erklärung statt „bis zur ungarischen Landesgrenze“ gefest werde: „Bis zu dem Punkte, wo der Strom die Landesgrenze verläßt.“

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Szj: Was den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Dr. Sernec betrifft, habe ich Namens des Finanz-Ausschusses keine Einwendung dagegen zu erheben, weil derselbe den Sinn des Antrages nicht ändert und eigentlich nur eine verbesserte Stylisirung ist.

Landeshauptmann: Da sich der Herr Berichterstatter mit der Abänderung des Finanzausschuß-Antrages einverstanden erklärt, bringe ich den Antrag des Finanzausschusses mit der von dem Abg. Dr. Sernec beantragten Abänderung zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche die von dem Finanzausschuße beantragte Erklärung mit der Abänderung des Abg. Dr. Sernec annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht). Die Erklärung ist einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Petition der Stadtgemeinde Graz um Aenderung einiger Bestimmungen der

Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, Z. 47, Landes-Gesetz-Blatt.
(Beilage Nr. 125).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Portugall (von der Tribüne): Die Stadtgemeinde Graz hat an den hohen Landtag eine Petition um Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt vom 8. Dezember 1869 gerichtet. Diese Petition wurde dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen. Derselbe erachtete jedoch auf diese Petition nicht einzugehen, weil einige Abänderungen begehrt werden, die für die Stadtgemeinde Graz von importanter Wichtigkeit sind; so namentlich die Erweiterung ihrer Autonomie dahin, daß zur Veräußerung eines Gemeindevermögens erst bei dem Werthe von 100.000 fl. die Zustimmung des Landtages erforderlich sein solle, während nach der gegenwärtig geltigen Gemeindeordnung die Zustimmung des Landtages schon bei der Veräußerung eines Gemeinde-Objectes im Werthe von 25.000 fl. bedingt wird.

Andererseits verkennt der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten die Gründe nicht, welche eine Abänderung der Gemeindeordnung den gegebenen Verhältnissen und Umständen Rechnung tragend, nothwendig machen. Darum beantragt er auch, die Petition der Stadtgemeinde Graz dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung und Antragstellung zuzuweisen. Bevor aber noch der Sonder-Ausschuß mit diesem Antrage vor das hohe Haus gekommen war, hat dasselbe einen Gesetzesentwurf über die Bemessung und Einhebung der Bezirksumlagen angenommen. In dem Art. I. dieses Gesetzes wurde bestimmt, daß vom 1. Jänner 1873 an die Zuschläge zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben für die Bezirks- und Gemeindezwecke nur von der Gesamthöhe der landesfürstlichen directen Steuern d. i. von allen directen Steuern unter Zurechnung aller landesfürstlichen Zuschläge bemessen und eingehoben werden sollen. Der vom Gemeinde-Ausschusse zu diesem Artikel gestellte Zusatzantrag, daß diese Bestimmung für die Landeshauptstadt Graz keine Giltigkeit haben soll, wurde abgelehnt.

Nachdem dieses Gesetz im hohen Hause beschlossen worden war, wurden vielfache Zweifel erhoben, ob dasselbe, trotzdem diese Bestimmung abgelehnt wurde, doch für die Stadt Graz Giltigkeit haben könne; man wendete nämlich ein, daß die Stadtgemeinde Graz in ihrem Gemeindestatut ein Specialgesetz habe, welches durch ein allgemeines Gesetz nicht derogirt werden könne, hiezu sei vielmehr wieder ein eigenes Spezialgesetz nothwendig. Außerdem wurde das Bedenken rege gemacht, ob denn dieses beschlossene Gesetz die Allerhöchste Sanction er-

halten werde, nachdem es mit dem Gemeindestatut der Stadtgemeinde Graz im Widerspruch steht.

Diese Umstände veranlaßten den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wieder auf die Petition zurückzukommen und von den begehrten Abänderungen den § 47 lit. i erstes Alinea herauszugreifen. Die Stadtgemeinde Graz hat nämlich in Folge eines Gemeinderathsbeschlusses unter andern auch das Begehren gestellt, daß das erste Alinea des § 47 lit. i lauten solle:

„Die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung
„der Gemeindebedürfnisse.“

„Zur Einführung neuer Abgaben, sowie zur
„Bewilligung der Einhebung von Zuschlägen zu
„directen oder indirecten Steuern, welche bei ersteren
„50 und bei letzteren die bisher bezogenen Procente
„der landesfürstlichen Steuern mit Einschluß
„der außerordentlichen Zuschläge überschreiten, muß
„ein Landesgesetz erwirkt werden.“

Diese von der Stadtgemeinde gewünschte Abänderung ist mit der jetzt geltenden Bestimmung mit Ausnahme eines einzigen Wortes vollkommen gleichlautend. In der jetzt giltigen Bestimmung des Gemeindestatutes für Graz heißt es: „mit Ausschluß der außerordentlichen Zuschläge“, während es nach der begehrten Abänderung dieses Gemeindestatutes heißen soll: „mit Einschluß der außerordentlichen Zuschläge.“

In Erwägung, daß das zweite Alinea des bereits angenommenen Gesetzes über die Bemessung und Einhebung der Gemeinde-Umlagen abgelehnt wurde, hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Bedenken, die bezüglich der Sanctionirung dieses Gesetzes erhoben wurden, dadurch entgegen zu kommen geglaubt, daß er dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorlegte, in welchem dem Begehren der Stadtgemeinde Graz um Abänderung des § 47 lit. i Alinea 1 entsprochen wird und durch welchen zugleich das vom hohen Hause bereits angenommene Gesetz über die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen eine jeden Zweifel ausschließende Auslegung findet.

Der Sonder-Ausschuß glaubte nicht erst in eine weitere Begründung seines Gesetzentwurfes eingehen zu sollen, nachdem schon eine gründliche Besprechung dieses Gegenstandes bei der Debatte über die Landtagsvorlage Nr. 114 stattgefunden hat und er empfiehlt daher die Annahme des heute vorliegenden Gesetzentwurfes als Consequenz eines vom hohen Landtage bereits angenommenen Gesetzes zur Annahme.

(Liest die Anträge lit. a. und b. des Gemeinde-Ausschusses aus der Beilage Nr. 125.)

Abg. **Henschmidt** (V. St. Graz): Ich kann mich mit dem jetzt in Verhandlung stehenden Antrage nicht

einverstanden erklären. Der Bericht über die Petition der Landeshauptstadt Graz war im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten auch schon erledigt, da man Beschluß gefaßt hat, „die Petition der Stadtgemeinde Graz um Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, Z. 47, L. G. Bl., sei dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung und Antragstellung in der nächsten Session zuzuweisen.“

Erst später wurde so zu sagen wie hineingeschneit noch einmal der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt und mit drei gegen drei Stimmen der Beschluß gefaßt, es sei von der Petition der Landeshauptstadt Graz ein Punkt herauszunehmen, und in diesem einem Punkte das Wort: „Ausschluß“ in „Einschluß“ abzuändern.

Auf den ersten Blick hin scheint diese Abänderung ganz ungefährlich zu sein, allein näher betrachtet, ist sie es nicht. Es steckt darin, ich möchte sagen, im Hintergrunde etwas wichtiges verborgen. Wenn nämlich für die Stadt Graz die Bestimmung erlassen wird, daß in Zukunft die Gemeindezuschläge von der gesammten landesfürstlichen Steuer also mit Einschluß der außerordentlichen landesfürstlichen Zuschläge eingehoben werden sollen, so wird auf eine beinahe unmerkliche Weise eine Erhöhung der Gemeinde-Steuern eintreten und das scheint auch der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes zu sein. Man wird mir zwar das bestreiten, allein in dieser Angelegenheit geht es der Gemeinde-Vertretung ähnlich wie dem Mädchen, welches in die Laube geht; es sträubt sich zwar dagegen, geht aber schließlich doch hinein.

Für die Steuerträger ist diese Aenderung der Gemeindeordnung nicht gleichgiltig. Ich habe schon vor einigen Tagen ausgeführt, daß eine verschiedene und gleichmäßigere Besteuerung eintritt dann, wenn die Gemeinde-Umlagen von den Ordinarium sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen berechnet werden, als wenn bloß das Ordinarium der landesfürstlichen Steuern zur Basis genommen wird. Es wurde zwar erwähnt, diese letztere Basis sei nicht richtig und nur für die Gewerbetreibenden günstig gewesen. Ich glaube aber, daß dem nicht so ist, denn die Einkommen- und Erwerbsteuer wird alljährlich in der Weise festgesetzt, daß auf Grundlage der Einkommen-Quotienten sogenannte Vertrauensmänner, die das Vertrauen der Finanzbehörden besitzen, zur Festsetzung des Einkommens jedes Einzelnen berufen werden. Dieses so festgestellte Einkommen wird dann als Grundlage der landesfürstlichen Besteuerung genommen und diese letztere ist selbst wieder die Basis für die Berechnung der Gemeindezuschläge. Es werden daher, wenn die Gemeindezuschläge von sämmtlichen directen Steuern mit Einschluß der außerordentlichen Zuschläge berechnet werden, viele Steuerträger in einem

höheren Maße getroffen als es bis jetzt der Fall war. In der heute vorgeschlagenen Maßregel finde ich aber eine Mehrbelastung der Erwerb- und Einkommen-Steuerträger.

Dazu kommt noch, daß ich durchaus keinen Grund auffinden kann, warum jetzt auf einmal die Gemeinde-Ordnung von Graz abgeändert werden soll. Sie besteht erst seit drei Jahren und damals, als sie votirt wurde, hat man, glaube ich, doch alles mögliche gethan, und alles gründlich erwogen, damit jene Bestimmungen, die man für nöthig und wünschenswerth hielt, in das Gemeindestatut von Graz aufgenommen würden und jetzt nach so kurzer Zeit findet man die Aufnahme mancher Bestimmungen für nöthig. Wenn sie wirklich so nöthig wären, würden sie doch auch in der öffentlichen Meinung, in der Presse, und namentlich in jener, welche immer eine Art Vormundschaft über Graz führt, eine Unterstützung finden; ich habe zwar manche Wünsche in der Presse gelesen, so unter andern auch den, daß an Stelle eines einzigen Vice-Bürgermeisters, welcher derzeit keine Functionsgebühren bezieht, künftig zwei solche Würdenträger mit Functionsgebühren eingesetzt werden sollen, allein von dem Wunsche einer Abänderung in der Bemessung der Steuern habe ich bisher noch nichts gelesen.

Ich halte daher diese Abänderung meinstheils nicht für nöthig, andertheils sogar für schädlich und erlaube mir folgenden Antrag zu stellen:

„Die Petition der Stadtgemeinde Graz um Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, Z. 47, L.-G.-Bl. sei dem Landesauschusse zur Berücksichtigung und Antragstellung in der nächsten Session zuzuweisen.“

Abg. Dr. R. v. Conrad (G. G. B.): Nachdem die Abstimmung, die im Gemeinde-Ausschusse in dieser Angelegenheit stattgefunden hat, in die Debatte gezogen wurde, so ist es meine Pflicht, in der Sache selbst zu sprechen. Auch ich war bei der ersten Abstimmung über das Schicksal der Petition des Gemeinderathes der Stadt Graz um Abänderung mehrerer Punkte ihres Statuts gegen die Abänderung, weil ich es nicht für opportun erachtete, in den letzten Stadium der Landtags-Session ein aus der Initiative der Gemeinde-Vertretung von Graz hervorgegangenes Statut dem h. Hause mit dem Antrage auf mehrfache eingehende Aenderungen desselben vorzulegen.

Diese Anschauung wurde denn auch im Sonder-Ausschusse zum Beschlusse erhoben. Später jedoch ist über Antrag des Herrn Abg. Dr. Portugal vom h. Hause der Beschluß gefaßt worden, diese Aenderungen in Betreff der Zuschläge auch auf die Landeshauptstadt Graz dadurch

auszudehnen, daß man diesen Beisatz, wonach das Gesetz über die Bemessung der Gemeindeumlagen auf die Stadtgemeinde Graz keine Wirksamkeit haben sollte, aus demselben eliminirte.

Im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten ist nun die Frage zur Sprache gekommen, ob es nicht angezeigt sei, wenigstens jenen Punkt des Petites der Stadtgemeinde Graz noch zur Berathung zu bringen, der einen Widerspruch zwischen dem Statut und dem bereits beschlossenen Gesetze hervorrufen könnte.

Ich erkläre nun hiermit offen, daß es die Achtung vor den Beschlüssen dieses h. Hauses war, die mich bestimmt hätte, auch dann einen bestimmten Antrag zu unterstützen, der dahin geht, möglicherweise die Gefahr der Nichtsanctionirung der Gesetzesvorlage wegen Bemessung der Gemeinde-Zuschläge im ganzen Lande zu beseitigen, wenn er selbst gegen meine früher ausgesprochene Ansicht wäre. Vom Herrn Regierungsvertreter ist ja ausdrücklich betont worden, daß höheren und höchsten Ortes möglicherweise die Auffassung Platz greifen könnte, daß die Gesetzesvorlage über die Bemessung der Gemeindeumlagen wegen seines Widerspruches mit dem Statute der Landeshauptstadt Graz nicht sanctionirt werden könne. Da es nun meine Pflicht ist, alles zu thun, was für die Sanctionirung eines schon beschlossenen Gesetzes erforderlich ist, oder mindestens alle Hindernisse der Sanctionirung aus dem Wege zu räumen, so habe ich, obwohl ich früher gegen die Berathung des Petites der Stadt Graz gestimmt habe, dennoch später dafür gestimmt, daß man wenigstens in die gewünschte Abänderung des einen Punktes des Gemeindestatuts, der im Widerspruche steht mit dem schon mehrmals genannten beschlossenen Gesetze, u. z. in Consequenz desselben eingehe.

Abg. Dr. Wannisch (St. Bruck): Die Bemerkungen von zwei Mitgliedern des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vorgänge bei Wiederaufnahme dieser Agende veranlaßt mich, ebenfalls einige Worte zu sprechen, um alle jene Bedenken zu zerstreuen, die sich dem einen oder dem anderen etwa aufdrängen, wenn er hört, daß etwas als Beschluß des Sonder-Ausschusses vor das h. Haus gebracht werden kann, wobei drei gegen drei Ausschuss-Mitglieder gestimmt haben. Um diese irriige Meinung, daß ein Beschluß des Sonder-Ausschusses auch durch Stimmengleichheit hervorgerufen werden kann, zu beseitigen, muß ich erklären, daß ich in beiden Fällen durch meine Dirimirung entschieden habe; bei strenger Prüfung dieses Falles ergibt sich also, daß eigentlich das Stimmenverhältniß vier gegen drei war.

Bei einer so wichtigen Angelegenheit handelte es sich eben darum, daß sie nicht schon im Ausschusse so zu sagen unter dem Tische geworfen werde, sondern, daß

vielmehr das h. Haus Gelegenheit erhalte, sich definitiv, sei es zustimmend oder ablehnend, zu entscheiden.

Abg. Dr. R. v. Schreiner (St. Graz): Ich muß leider auch einige Worte hier anknüpfen, weil ich glaube, dies meinen Wählern, die zu vertreten ich die Ehre habe, schuldig zu sein.

Zuerst muß ich das h. Haus ersuchen, daß es mir über den Gesetzes-Artikel, welcher jetzt in Verhandlung steht, eine wenn auch nur kurze Erklärung gestatte, weil derselbe in der Fassung, wie er vorliegt, fast ganz unverständlich ist. Dieser Artikel I soll nichts anderes sein, als ein Bestandtheil des § 47 lit. i der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz. Nur in dieser lit. i tritt eine Aenderung ein. Der Eingang des genannten Paragraphen betrifft nämlich diejenigen Gegenstände, welche der Gemeinderath, der Stadtrath, als Exekutiv-Organ nicht übertragen darf und jedenfalls in einer Sitzung selbst entscheiden muß. Zu diesen Gegenständen, die nicht übertragen werden dürfen, gehört eben auch die lit. i „die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse.“ Es muß jedenfalls im Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes vor die Worte: „Die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse“, gesetzt werden „lit i“ und sohin in der gleichen Zeile fortgefahren werden: „Zur Einführung neuer Abgaben, sowie zur Bewilligung zur Einhebung von Zuschlägen u. s. w.“

In dieser lit. i des § 47 ist nun nichts weiter abgeändert, als daß statt des bisherigen Wortes: „mit Ausschluß der außerordentlichen Zuschläge“ gesetzt wird: „mit Einschluß“.

Der Gemeinderath der Stadt Graz hat sich allerdings mit dem Wunsche getragen, daß mehrere Abänderungen im Gemeindestatut stattfinden sollen. Ich enthalte mich des Urtheils, in wie weit diese gewünschten Abänderungen berechtigt seien, da das h. Haus ohnehin nicht eingeladen wird, sich über diese Wünsche der Stadtvertretung auszusprechen. Wenn bloß dieser einzige Punkt aus der Petition der Stadtgemeinde Graz herausgenommen wird, so sind es weniger städtische als vielmehr allgemeine Interessen, welche das h. Haus, wie dies der Herr Vorredner Dr. R. v. Conrad bereits dargethan hat, veranlaßten, in die begehrte Abänderung dieses Punktes einzugehen. Es werden fortan, wenn das Gesetz, welches vor drei Tagen beschlossen wurde, die allerhöchste Sanction bekommt, alle Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen in ganz Steiermark von allen landesfürstlichen Steuern mit Einschluß der außerordentlichen Zuschläge berechnet; nur für Graz müßten, wenn in diesem Punkte eine Aenderung nicht beliebt würde, die Umlagen von den landesfürstlichen Steuern mit Aus-

schluß der außerordentlichen Zuschläge berechnet werden. Will man daher eine allgemeine Gleichförmigkeit in diesem Punkte einführen — und meiner Ansicht nach besteht kein stichhaltiger Grund, warum die Stadt Graz eine Ausnahme bilden sollte — so muß man, so wenig man auch ein Freund von neuen Gesetzesartikeln ist, doch im Nothfalle sich dazu entschließen, das jetzt in Verhandlung stehende Gesetz anzunehmen, weil die Stadt Graz doch nicht eine einzelne Dase in der Steuerberechnung sein kann.

Der Herr Abg. Remschmidt fürchtet, daß diese Maßnahme zu einer Erhöhung der Steuern führen könnte. Ich stelle das nicht in Abrede, weil es allerdings möglich ist; allein wenn es nothwendig wird, die Gemeindeumlagen zu erhöhen, so müßte die Gemeinde schließlich dennoch dazu schreiten, sei es in dieser oder in einer anderen Form. Die Erhöhung der Gemeindeumlagen ist aber keine nothwendige Folge der Genehmigung dieser Gesetzesvorlage; denn bleibt das Erforderniß der Gemeinde auch in den nächsten Jahren dasselbe, dann muß eben eine Verringerung der aliquoten Ziffer oder des Percentsatzes der Gemeindeumlagen nothwendig eintreten, wird aber das Erforderniß der Gemeinde ein größeres, dann müßte der Gemeinderath eine Erhöhung dieser Ziffer in Antrag bringen ohne Rücksicht darauf, ob der vorliegende Gesetzentwurf in Wirklichkeit ist oder nicht. (Rufe: So ist es!)

Wenn der Herr Abg. Remschmidt meint, daß durch die beantragte Abänderung des Gemeindestatuts eine Ungleichheit in der Besteuerung herbeigeführt, oder daß vielmehr eine andere Vertheilung der Steuern stattfinden wird, so läßt sich dies allerdings nicht leugnen, weil die Gemeindeumlagen auf die Erwerb- und Einkommensteuer in einem etwas höheren Maße fallen werden als bisher. Allein dem läßt sich, wie mir vorkommt, im Interesse der ungeheueren Belastung, welche die Hauszinssteuer gegenwärtig auf die Stadt Graz wälzt, um so weniger entgegentreten, als in dieser Maßregel die einzige Möglichkeit ruht, die großen Erwerbsgesellschaften in einem höheren und gerechteren Maße zur Ertragung der Gemeindeumlagen heranzuziehen. Es ist bekannt, daß die Einkommensteuer für den Geschäftsmann weniger drückend ist, als gerade für die großen Erwerbsgesellschaften, denn wenn auch, wie gesagt worden ist, eine Einschätzung stattfindet, die den einzelnen Betroffenen selten recht ist, so kann doch nur die Erwerbsgesellschaft ihr Einkommen unmöglich verbergen. Dieses liegt aller Welt und somit auch den Finanzbehörden klar und offen vor, und da sogar Fälle vorkommen, wo das Einkommen einer solchen Gesellschaft viel höher angegeben wird, als es in Wirklichkeit ist — und solche Fälle kommen in der That vor — so unterliegt es keinem Zweifel, daß solche Actiengesellschaften durch die Erwerb-

und Einkommensteuer offenbar empfindlicher getroffen werden, als der einzelne Geschäftsmann.

Ich glaube daher, daß im Allgemeinen sich gegen die Anwendung dieses Gesetzes auf Graz um so weniger einwenden läßt, als das h. Haus bezüglich der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen auf dem Lande keinen Anstand genommen hat, dem Antrage der Regierung zuzustimmen und was dem einen Recht ist, dünkt mir, muß dem andern billig sein. Ich möchte daher die Herren einladen, diesem Gesetzesartikel ihre Zustimmung zu geben.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Portugall: Nachdem die Anwendung des Herrn Abg. Remschmidt durch den Abg. Dr. R. v. Schreiner so gründlich wiederlegt worden, so erlaube ich mir nur die eine Bemerkung beizufügen, daß wir heute eigentlich keinen neuen Beschluß zu fassen haben, sondern daß, wie schon früher bemerkt wurde, der vorliegende Gesetzentwurf eben nichts anderes ist, als die Interpretation eines früher gefaßten Beschlusses bezüglich des Gesetzes über die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen.

(Liest den Gesetzentwurf aus der Beilage Nr. 125.)

Statthalter Freiherr v. Rubeck: Bei dem Gesetzentwürfe über die Bemessung der Bezirks- und Gemeindeumlagen, welcher vor wenigen Tagen von dem h. Hause angenommen worden ist, wurde über Antrag des Herrn Berichterstatters über die heutige Gesetzesvorlage das zweite Alinea weggelassen und damit die Tendenz ausgesprochen, man möge die Stadt Graz nicht anders behandeln, als die übrigen Bezirke und Gemeinden des Landes. Da aber eine ausdrückliche Bestimmung des Grazer Gemeindestatutes sagt, daß die Gemeindeordnung von Graz nur über Antrag des Gemeinderathes einer Aenderung unterzogen werden könne, so wäre jener incidenter gefaßte Beschluß jedenfalls ein bedenkliches Moment, welches von der kaiserlichen Regierung nicht unbeachtet bleiben könnte. Ich halte es daher, wenn überhaupt der von dem h. Hause bereits in der vorjährigen Session bezüglich der Landesumlagen angenommene Grundsatz durchgeführt werden soll, für geboten, daß der heute vorliegende Gesetzentwurf angenommen werde, um sowohl die Sanktionirung dieses, als jenes, vor wenigen Tagen beschlossenen Gesetzes zweifellos zu machen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Remschmidt ist eigentlich bloß ein Antrag auf Trennung des Antrages a bei der Abstimmung, denn dieser Antrag wünscht bloß die Auslassung der Worte: „in allen ihren Punkten mit Ausnahme der beantragten Aenderung des § 47, lit. 1, 1. Alinea“. Ich werde diesem Wunsche bei der Abstimmung des Antrages a stattgeben.

Ich werde daher bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich den Antrag a vorbehaltlich der Abstimmung über die Worte: „in allen ihren Punkten mit Ausnahme der beantragten Aenderung des § 47, lit. 1, 1. Alinea“ und sodann über diese Worte abstimmen lassen. Würden diese beiden Theile des Antrages a angenommen, dann bringe ich den Antrag b zur Abstimmung. (Zustimmung.)

Bei der Abstimmung werden die Anträge a und b des Gemeinde-Ausschusses unverändert angenommen.

Berichterstatter Dr. Portugall (liest den Art. I des Gesetzes aus der Beilage Nr. 125).

Abg. Dr. Michel (H. R. Graz): Ich erlaube mir auf eine kleine Berichtigung aufmerksam zu machen. Im Art. I des in Berathung stehenden Gesetzes soll es in dem dritten Alinea statt: „Zur Einhebung neuer Abgaben“, richtiger heißen: „Zur Einführung neuer Abgaben“. Denn dieses letztere Wort kommt in den gegenwärtig geltigen § 47 des Gemeindestatutes vor, und es liegt auch in der Natur der Sache, das nicht zur Einhebung neuer Abgaben, sondern vielmehr zur Einführung derselben bei einer gewissen Höhe ein Landesgesetz erwirkt werden muß.

Berichterstatter Dr. Portugall: Ich muß als Berichterstatter dieser Berichtigung meine vollkommene Zustimmung geben, da sie in der That nur auf einen Druckfehler beruht, denn in der Vorlage, die zum Drucke befördert wurde, hat das Wort: „Einführung“ gestanden.

Auch die vom Herrn Abg. Dr. R. v. Schreiner beantragte Verbesserung, daß vor die Worte „Die Ausschreibung von Abgaben“ gesetzt werde „lit. i“, nehme ich Namens des Sonder-Ausschusses auf.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung.

Der Artikel I lautet nunmehr nach der verbesserten Fassung:

„Der § 47 lit. i. der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869 hat in seinem ersten Alinea zu lauten:

„Lit. i. Die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse.

„Zur Einführung neuer Abgaben, sowie zur Bewilligung der Einhebung von Zuschlägen zu directen oder indirecten Steuern, welche bei ersteren fünfzig, und bei letzteren die bisher bezogenen Procente der landesfürstlichen Steuern mit Einschluß der außerordentlichen Zuschläge überschreiten, muß ein Landesgesetz erwirkt werden.“

(Derfelbe wird unverändert angenommen.)

Berichterstatter Dr. Portugall (liest den Art. II Titel und Eingang des Gesetzes aus der Beilage Nr. 125).

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen).

Landeshauptmann: Auf der Tagesordnung steht nunmehr der

Bericht des Sonder-Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten über den vom Abgeordneten Bärnsfeld gestellten Antrag (Beilage Nr. 59) und über mehrere Petitionen — betreffend die Aufhebung des Legalisirungszwanges.

(Beilage Nr. 89).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Michel, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Michel (von der Tribüne; liest den Bericht und die Resolution aus der Beilage Nr. 89): Zur Ergänzung des vorliegenden Berichtes erlaube ich mir noch beizufügen, daß eine umständliche und weitläufige Darstellung der mancherlei Uebelstände der Sonder-Ausschuß bei der Kürze der Zeit und bei der Notorität derselben, nicht für nothwendig hielt. Ferner bemerke ich, daß mehrere andere Landtage in dieser Session sich ebenfalls gegen den Legalisirungszwang ausgesprochen haben.

Abg. Dr. R. v. Conrad: (S. G. B.) Zur Unterstützung der beantragten Resolution möchte ich für jene Mitglieder des h. Hauses, die vielleicht zufälligerweise davon nicht unterrichtet sind, die Thatsache mittheilen, daß eine ähnliche Resolution heuer auch im nieder-österreichischen Landtage mit Stimmeneinhelligkeit angenommen wurde, und daß selbst derjenige Abgeordnete, welcher im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes als Berichterstatter über das neue Grundbuchgesetz fungirte, als Mann von Ehre eingestand, daß die Erfahrungen, welche er seit der Wirksamkeit des Legalisirungszwanges über die Tragweite dieser Maßregel zu machen Gelegenheit hatte, ihn bewogen habe, nunmehr auch sich gegen den Legalisirungszwang auszusprechen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Die beantragte Resolution lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der k. k. Regierung bekannt zu geben, daß die im allgemeinen Grundbuchgesetze vom 25. Juli 1871 für Einverleibungen ausnahmslos geforderte Legalisirung von Privaturkunden in dem Herzogthume Steiermark schädliche Wirkungen hervorbringt und daß daher die Aufhebung des Legalisirungszwanges durch Rücksichten für das Wohl eines sehr großen Theiles der Bevölkerung dringend geboten ist.“

(Dieselbe wird unverändert angenommen).

Berichterstatter Dr. Michel (liest): Durch die Annahme dieser Resolution erledigen sich auch nachstehende Petitionen um Aufhebung des Legalisirungszwanges, als: des katholisch-conservativen

Volkvereines zu Wies (Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg), der Ortsgemeinden Margarethen, St. Lorenzen, Spielberg, Dürnberg, Fischening, Allersdorf und Feistritz (Bezirks-Hauptmannschaft Judenburg), Jagernegg und Wernersdorf (Bezirks-Hauptmannschaft Deutsch-Landsberg), St. Ulrich in Greith (Bezirk Eibiswald), Apfelberg, Kobenz, Reifling, Groß-Kobming, der Gemeinde St. Peter am Ottersbach (Bezirk Radkersburg) Perbersdorf, Entschendorf, Wiesdorf, Wittmansdorf, Dietersdorf, Edla und Bierbaum (Bezirk Mureck).

Landeshauptmann: Dient dem h. Hause zur Kenntniß. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses bezüglich des von dem Herrn Abgeordneten Baron Washington eingebrachten Antrages, betreffend die Aufhebung des Salzmonopoles. (Beilage Nr. 103).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Freiherr v. Washington (von der Tribüne; liest den Bericht und die Resolution aus der Beilage Nr. 103): Ich bemerke hiezu, daß England mit der Aufhebung des Salzmonopoles vorausgegangen ist, und daß diesem Beispiele Rußland, Preußen, Baden, Baiern, Württemberg folgten, und ich glaube nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß man in Deutschland im Begriff ist, selbst die Salzsteuer aufzuheben, und es dürfte bekannt sein, daß die zur Verathung dieser Maßregel eingesetzte Commission den Antrag vorbereitet, die Tabaksteuer zu erhöhen, u. zw. für den ausländischen Tabak auf 15 $\frac{1}{2}$ Thaler per Zentner und für inländischen auf 10 Thaler.

Abg. Freiherr v. Sackelberg (S. G. B.): Meine Herren! Ich würde Ihre Zeit nicht in Anspruch nehmen, wenn ich nicht einen kleinen Zusatz zu dem Ausschuss-Antrage aus praktischen Rücksichten beantragen wollte. Damit derselbe aber in seiner Intention klar erfaßt werde, erlaube ich mir in kurzen Worten hier nachzuweisen, wie sehr begründet die Worte im Berichte sind, daß eine Aufhebung des Salzmonopoles nicht so schnell voranzusehen ist. Die Frage der Aufhebung des Salzmonopoles ist eine uralte, denn ich entsinne mich noch einer Rede unseres Professors Hubel, die in Wien mit großem Jubel aufgenommen wurde, einer Rede, die gehalten wurde, zu einer Zeit, wo sie als eine heroische That erschien und als freies Manneswort angestaunt und bewundert wurde, daß man sich unterstand, ein Monopol des Staates zu bekämpfen. Schon zu dieser Zeit wurde die Frage der Aufhebung des Salzmonopoles sowohl, als die Frage der Herabsetzung der Salzpreise wesentlich von einem, und zwar vom fiskalischen Standpunkte aus bekämpft, weil man sagte, man könne diese Einnahmequelle unmöglich entbehren. Dieser Standpunkt hat den

Wandel von sechs Ministerien überdauert, und er ist auch noch bis zum heutigen Tage unwandelbar geblieben.

Man hat uns immer gesagt, wir können eine Einnahme von 17 bis 20 Millionen unmöglich entbehren, das wird erst zu jener Zeit geschehen können, wenn die Staatseinkünfte im Allgemeinen sich gehoben haben werden. Seit dieser Zeit aber haben sich die Staatseinnahmen um einen Betrag erhöht, welcher die Einnahmen aus dem Salzmonopol zum mindesten um das dreifache übersteigt und wir hören doch immer die Einwendung: jetzt ist der Augenblick noch nicht gekommen. Da muß ich doch fragen, wann wird dieser Augenblick kommen? Und ich glaube, derselbe ist noch unabsehbar. Noch immer glaubt man nicht, daß die höheren Einnahmen des Staates zur Herbeiführung der größeren Sicherheit im Innern, zur schnelleren Rechtspflege und zur Hebung der Volkswirtschaft vor Allem zu dienen bestimmt sind. Noch immer glaubt man, nur die äußere Sicherheit des Reiches sei gefährdet, und für diese müßte ein ungeheurer Rüstungs-Apparat geschaffen werden, und sollte er auch die Schultern des Volkes erdrücken. Daß diese Ansicht wirklich begründet ist, zeigt die jüngste Vergangenheit, und wende ich meinen Blick nach Wien, so drohen uns dort Vorlagen, mittelst welchen uns als unumgänglich nothwendig dargestellt wird, eine tüchtige Landwehr-Kavallerie zu schaffen, und zwar auf der Basis von Rekruten, welche in der Zeit von sechs Wochen vollkommen gedrillt sein sollen.

Ich glaube damit bewiesen zu haben, daß die Einwendung, der Augenblick sei noch immer nicht gekommen, wo man im volkswirtschaftlichen Interesse und auch im Interesse des armen Mannes durch Aufhebung einer drückenden Steuer etwas thun könne, unrichtiger Natur ist. Der Grund aber, warum ich meinen Zusatzantrag stellen will, liegt einzig und allein darin, daß es mir selbst vorkommt, daß die Aufhebung des Salzmonopoles sowohl vom wirtschaftlichen, als vom juridischen Standpunkte noch nicht in so naher Aussicht steht, als es wünschenswerth wäre; denn, wenn wir sehen, welche immens große Werke dastehen, so können wir uns nicht der sanguinischen Hoffnung hingeben, daß eine so große Erzeugung so schnell in die Hände der Privat-Industrie übergehen werde, obwohl es gewiß wünschenswerth wäre, besonders für jene Provinzen im Süden des Reiches, die beinahe nichts als Felsboden haben, was namentlich in Istrien und Dalmatien der Fall ist, wo den armen Bewohnern durch die Freigebung der Erzeugung des Salzes aus Meerwasser eine reiche Erwerbsquelle eröffnet, und auch die Möglichkeit geboten würde, ihren eigenen Bedarf an Salz auf wohlfeile Art decken zu können, abgesehen davon, daß das so gewonnene Salz einen

Ausfuhrs-Artikel abgeben könnte, wodurch diese armen Provinzen zu steuerfähigen gemacht werden könnten, was sie derzeit noch nicht sind.

Gegenwärtig ist die Aufhebung des Salzmonopoles aber vielleicht auch noch nicht vollkommen gerathen, da wir sehr wohl wissen, daß das Damokles-Schwert der galizischen Resolution und anderer Ausgleichs-Bestrebungen noch drohend über uns schwebt, und ich möchte, so lange das österreichische Staatsbewußtsein nicht vollkommen gekräftigt ist, und die Sonderinteressen der einzelnen Königreiche und Länder das Staatsganze bekämpfen, dem Reiche nicht eine Einnahmsquelle abschneiden, welche es bisher aus dem Titel „Salzmonopole“ unzweifelhaft hat, während bei dem Verkaufe der galizischen Salzbergwerke die leidige Eigenthumsfrage hervorgerufen werden könnte. Ich will in die Richtigkeit derselben nicht eingehen, dieselbe gehört auch nicht vor dem hohen Landtag, aber, daß dieselbe aufgeworfen werden könnte, ist mir daraus ganz klar, weil zur Zeit, als die königliche Republik Polen unter die drei Mächte getheilt wurde, Oesterreich, weil es die Salinen bekam, aus dem Titel eines Nachfolgers des polnischen Reiches die Verpflichtung Rußland gegenüber übernahm, diesem Reiche das Salz zu einem billigen Preise zu überlassen.

Wenn also die Frage der Aufhebung des Salzmonopoles in der nächsten Zeit noch nicht gelöst werden kann, so gibt es doch noch Palliativmittel, um jenen Zweck zu erreichen, der auch in den Intentionen des Ausschusses gelegen ist, denn es heißt im Berichte desselben (liest): „Es glaubt der volkswirtschaftliche Ausschuss auch den zweiten Theil des Antrages des Freiherrn v. Waschington nach welchem inzwischen die Wiedereinführung eines billigen Viehsalzes, mindestens aber die Herabsetzung der Salzpreise im Allgemeinen gefordert werden soll, befürwortend empfehlen zu müssen“.

Meine Herren! Ich glaube, daß wir diese billige Forderung stellen können, wir, die Kinder eines Landes, welches die Natur mit großer Freigiebigkeit mit reichen Schätzen an Salz ausgestattet hat, daß wir, sage ich, denselben Anspruch machen können, wie Jene, die jenseits der Grenze unseres weiteren Vaterlandes leben, und denen Oesterreich internationalen Verträgen zufolge das Salz zu einem sehr billigen Preise liefert. Was nun drüben billig ist, glaube ich, ist hier gewiß gerecht und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es habe in der Resolution, wie sie von dem löblichen volkswirtschaftlichen Ausschusse vorgeschlagen wird, nach den Worten „inzwischen aber“ weiter zu heißen: „die Salzpreise auf jenen Preis herabzusetzen, um welchen das Salz auf Grund internationaler Verträge an das Ausland überlassen wird, und durch Wiedereinführung u. s. w.“ Ich stelle diesen Antrag um

so beruhigter, weil ich glaube, daß er vollkommen auch der Intention des Ausschusses entspricht, und ich erwarte, daß der Herr Berichterstatter nachdem er die Forderung der Herabsetzung der Salzpreise auch in seinem Berichte betont, gegen die Aufnahme des bezüglichen Passus in die Resolution keine Einwendung erheben werde, umso weniger, als es dadurch allein möglich wird, daß das hohe Haus durch die Acceptirung dieses Antrages, sich auch mit der gewiß gerechten Forderung der Herabsetzung der Salzpreise einverstanden erklärt.

Abg. Dr. Heilsberg (St. G. Frohnleiten): Wie groß die Uebelstände bei der Gewinnung des Salzes und der Verbreitung desselben sind, davon liegt ein Beweis hier in meiner Hand. Ich habe einen Brief vor mir, der besagt, wie gerade in der letzten Zeit — der Brief ist vom 21. November d. J. datirt — täglich 10—12 Wägen, die dem dringenden Bedürfnisse der Umgebung durch Zufuhr von Salzvorrath abhelfen sollten, von Aussee unverrichteter Sache zurückkehren mußten. Ich erwähne diesen Umstand nur in Kürze zur Begründung des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Ich muß es tief beklagen, daß uns nicht die Möglichkeit gegeben ist, in dieser Frage eine directe Abhilfe zu treffen, und daß uns nur die Möglichkeit zusteht, bei einer weiteren Instanz Abhilfe zu suchen.

Ich muß es auch tief beklagen, daß es nicht möglich war, zwei meiner Anträge auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen und des Verfassungswesens noch in dieser Session zur Erledigung gebracht zu sehen.

Abg. Oberranzmeyer (H. R. Graz): Ich will mir erlauben, mit kurzen Worten den Antrag des Sonder-Ausschusses auf das Wärmste zu empfehlen, und beifügen, daß die Handels- und Gewerbekammer zu Graz in mehrfachen Petitionen dem dringenden Bedürfnisse nach einer befriedigenden Lösung dieser Frage zu wiederholten Malen Ausdruck gegeben hat, jedoch leider bis jetzt ohne Erfolg. Ich bin überzeugt, nicht bloß die Landwirtschaft und nicht bloß die Industrie, sondern die Gesamtbevölkerung muß darunter leiden, wenn durch die Erhebung der Stimme des hohen Landtages kein Erfolg erreicht werden sollte, und auch das scheint mir gewiß, daß andererseits, wenn die Regierung an die Aufhebung des Salzmonopoles geht, sie weder in Cisleithanien noch in Transleithanien auf einen Widerstand stoßen wird, und es wäre nur zu wünschen, daß sie mit der Durchführung dieser Maßregel nicht zu lange zögere.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen. — Der Antrag des Abg. Freih. v. Hackelberg wird hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter Freiherr v. Washington: Ich glaube, daß das, was der Herr Antragsteller in seinem Antrage

besonders betont, es sei die Herabsetzung der Salzpreise anzustreben, ohnehin im Berichte des Ausschusses schon erwähnt ist, und sehe daher keinen Grund, eine Abänderung des vom Sonder-Ausschusse gestellten Antrages zu empfehlen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Sonderausschusses, lautend:

„Bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß das in volkswirtschaftlicher Beziehung höchst nachtheilige Salzmonopol aufgehoben, inzwischen aber durch Wiedereinführung eines billigen Viehsalzes der heimischen Landwirtschaft die nothwendige Unterstützung gewährt werde“

einstimmig angenommen, der Antrag des Abg. Freih. v. Hackelberg abgelehnt.)

Landeshauptmann: Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses wünscht, daß der Finanz-Ausschuß noch Bericht erstatten dürfe über die Petition des Bezirks-Ausschusses Cilli, betreffend die Regulirung des Sannflusses und über die Petition des Diurnisten-Kranken- und Unterstützungs-Vereines von Krain um einen Beitrag.

Da diese Gegenstände nicht auf der Tagesordnung stehen, muß ich das Haus befragen, ob es diese beiden Petitionen heute noch in Verathung ziehen will. (Zustimmung).

Da sich das hohe Haus mit diesem Antrage des Herrn Obmann des Finanz-Ausschusses einverstanden erklärt hat, bitte ich den Herrn Berichterstatter den Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Bezirks-Ausschusses Cilli, betreffend die Regulirung des Sannflusses vorzutragen.

Berichterstatter Szj (von der Tribüne): Der Bezirks-Ausschuß von Cilli hat an den hohen Landtag eine Petition gerichtet des Inhaltes, es möge dem hohen Landtage belieben, den reißenden Strom Sann, welcher im Bereiche des Bezirkes Cilli vielfache Unregelmäßigkeiten in seinem Laufe darbietet, einer entsprechenden Regulirung zu unterziehen und damit einem großen Nothstande abzuhelpen. Der Finanz-Ausschuß hat aus der Petition selbst nicht diejenigen Daten schöpfen können, welche erforderlich sind, um zu einem entsprechenden wohlthätigen Antrage die Veranlassung zu finden. Der Finanz-Ausschuß findet aber, daß das Begehren des Bezirks-Ausschusses Cilli im Allgemeinen nicht unbillig und ungegründet sei, und beantragt daher (liest):

„Es wolle der hohe Landtag beschließen:

„Es sei diese Petition dem Landes-Ausschusse mit dem zuzuweisen, daß derselbe über den Gegen-

„stand der Petition Erhebungen pflege und in der nächsten Session darüber Bericht erstatte“.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen).

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr um den Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Diurnisten-Kranken-Unterstützungs-Vereines in Krain.

Berichterstatter Dr. Muschler (von der Tribüne): Dem Finanz-Ausschusse wurde eine Petition des Diurnisten-Kranken- und Unterstützungs-Vereines in Krain um einen Beitrag zugewiesen. Die Tendenz des Vereines geht dahin, erkrankten oder schuldblos aus dem Dienste entlassenen Mitgliedern eine Unterstützung zu Theil werden zu lassen, so wie den Verstorbenen ein anständiges Leichenbegängniß zu sichern. Die Tendenz dieses Vereines mag sehr wohlthätig und lobenswerth sein, allein der Finanz-Ausschuß glaubt, daß das Land Steiermark mit der Sorge für die eigenen Wohlthätigkeits- und humanitären Anstalten ohnehin sehr belastet und daher nicht in der Lage sei, auch einem Vereine aus einem fremden Kronlande, wenn er auch noch so wohlthätig wäre, eine Unterstützung zukommen zu lassen, und beantragt daher die Abweisung der Petition.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Debatte genehmigt).

Landeshauptmann: Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich ersuche um die Vorlesung des Protokolles der gegenwärtigen Sitzung.

(Abg. Dr. Ritter v. Conrad meldet sich zum Worte).

Herr Dr. v. Conrad hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Conrad (G. G. B.): Ich bitte das hohe Haus, es nicht für eine Unbescheidenheit zu halten, wenn ich mir erlaube, das Wort zu ergreifen, sondern die Entschuldigung in dem zufälligen Umstande zu finden, daß ich gerade in der Mitte des hohen Hauses meinen Platz eingenommen habe, und der Mittelpunkt eines Kreises derjenige Punkt ist, in dem die Radien aus allen Punkten der Peripherie zusammen laufen. Wir haben vor wenigen Tagen aus Anlaß einer hochwichtigen Debatte aus dem Munde eines beredten Herrn Abgeordneten, eines Mannes, dessen Worte deswegen einen besonders tiefen Eindruck machen, weil man ihm ansieht, daß sie ihm auch vom Herzen kommen, aus dieses Mannes Munde haben wir gehört, er wäre in Verlegenheit, das rechte Wort zu finden, wenn er dem Grade der Verehrung und Hochschätzung richtigen Ausdruck geben wollte, den er für jenen Mann hegt, auf dessen Autorität er sich bei der Unterstützung seines Antrages berufen hat.

Wir wissen es Alle, wen er damals gemeint hat; es ist derselbe Mann, der nun ein ganzes Jahr wieder die schwere Aufgabe gehabt hat, die Beschlüsse dieses hohen Hauses zur Durchführung zu bringen, den Aufträgen desselben gerecht zu werden. Ob er dies gethan hat, und ob es ihm gelungen ist, darüber gibt es keine Kritik der Einzelnen, darüber hat das hohe Haus seine Kritik im gesetzlichen Wege geübt, denn es ist ein gesetzlicher Beweis hierüber uns im Rechenschaftsberichte vorgelegen, der eine lange endlose Reihe von Dingen uns vorgeführt hat, in welchen eben Derjenige, der an der Spitze dieses hohen Hauses und an der Spitze des Landes-Ausschusses steht, gestützt von den getreuen Mitgliedern des Landes-Ausschusses, Nichts veräußert hat, um den Beschlüssen des Landtages volle Geltung zu verschaffen, um seinen Wünschen auch in dem Geiste, in dem sie gefaßt wurden, Rechnung zu tragen. Es ist in dieser langen Reihe von Berichten im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses diesem hohen Hause auch nicht ein einziges Mal ein Anlaß geboten worden, eine andere Erledigung zu beschließen, als die, die zur Kenntniß, in den meisten Fällen sie zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen.

Derselbe Mann ist es auch, der im Laufe dieser Session die Beschlüsse des Hauses mit der gewissenhaftesten Objectivität gefaßt, der die Verhandlungen mit jener vollen Pflichttreue geleitet hat, die wir zu sehen an ihm gewohnt sind, und dessen sicherer Hand das Steuerruder auch dann nicht entglitt, wenn das Schiff, dessen Bemannung wir bilden, von hochgehenden Wogen getragen wurde. Diesem Manne, unserem geehrten, unserem geliebten Führer den Dank des Hauses auszusprechen, fordere ich Sie dadurch auf, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Lebhafter Beifall. — Die Versammlung erhebt sich).

Landeshauptmann: Ich danke Ihnen für die Worte, die der beredte Herr Beredner in Ihrem Namen gesprochen hat, und die, wie ich die Ueberzeugung habe, auch aus Ihrem Herzen kommen. Den Dank nehme ich an, sowohl nach der Richtung hin, wo ich ihn nicht allein auf mich nehmen kann, wo ich ihn theilen muß mit einem pflichtgetreuen, immer dem Wohle des Landes zugewendeten Landes-Ausschusse; ich nehme ihn aber auch für mich mit großer Freude an. Wenn es mir gelungen ist, die Verhandlungen dieses Hauses in einer Weise zu führen, welche der Würde desselben entspricht, so würde wohl meine Autorität allein dazu nicht ausgereicht haben, wenn nicht Sie, meine Herren! dieselbe wesentlich unterstützt hätten, und daß Sie sie unterstützten, das danke ich Ihrem Takte und dem Bewußtsein, das Sie haben, daß ich die Pflicht erfülle, die eigentlich Jedem obliegt, die Pflicht die man aber doppelt hat, wenn man auf diesem Stuhle sitzt: die Pflicht der Mäßigung und des Strebens

nach Gerechtigkeit. (Bravo! Bravo!) Durch Ihre Erheben von den Sitzen haben Sie mir den Beweis gegeben, daß ich dem Geiste entsprochen habe und dem Vorsatz, mit dem ich einst die Würde übernahm, dafür danke ich Ihnen, meine Herren! (Bravo! Bravo!)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokoll es etwas eingewendet? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich das Protokoll der heutigen Sitzung für genehmigt.

(Das Haus erhebt sich.)

Nach kaum vierwöchentlicher Dauer der Session habe ich heute den Landtag in Folge kaiserlichen Auftrages zu schließen. Sie haben die Zeit ausgiebig benützt. Mit fieberhafter Anstrengung haben die Ausschüsse und hat dieses hohe Haus selbst gearbeitet, um aus einem reichhaltigen Stoffe wenigstens das Wichtigste zu erledigen. So sind denn auch der Haushalt des Landes, der Haushalt vieler Bezirke und Gemeinden für dieses und das nächste Jahr gegen Störungen sichergestellt. Sie haben auch außerdem Vieles erlebtigt, Vieles aber ist übergeblieben und muß auf die nächste Session verschoben bleiben. Sie scheiden jedenfalls mit dem Bewußtsein, wieder neue Steine eingefügt zu haben zum Werke, an welchem die Gesetzgebung von Jahrhunderten, vergangenen und kommenden, arbeitet: „dem öffentlichen Wohle“. Soll, was wir schaffen, fest in seinen Fundamenten, harmonisch in seinen Formen und in seinen Einrichtungen sein, soll es nicht immer wieder abgebrochen werden, um neu wieder aufgeführt werden zu müssen, so ist wohl vor allem Eintracht der Bauleute eine Nothwendigkeit. Und da habe ich gerade in dieser Beziehung eine höchst bedeutsame und erfreuliche Thatsache aus dieser Session zu verzeichnen. Nicht selten wurden auch in dieser Session die Debatten nicht ohne Erregung geführt; die Erregung aber und der Eifer galten nur dem Inhalte der Verhandlungsgegenstände, die nationalen Gegensätze, wovon dieser Saal zu Zeiten wohl widerhallte, wurden in diesem Jahre nicht aufgefrischt. (Beifall.) Die Vertreter unserer Landsleute slovenischer Zunge, die der Nation selbst entsprossen sind (Rufe: Sehr gut! Bravo!), sie aben mit uns freudig mitgewirkt (Beifall), von demselben Gedanken getragen: das Wahre und Rechte zu suchen und dem Nothwendigen sich zu fügen. Und so reichten wir uns denn die Hand, um zukunftsverheißend demselben Zwecke zuzustreben, der Alle vereint, die das Volk lieben, dem Zwecke, der da heißt: die geistige und wirthschaftliche Hebung des Landes. (Beifall.)

Leider treten Sie mit erhöhten Anforderungen an die steuerzahlende Bevölkerung. Aber Sie hatten Pflichten zu

erfüllen, über die Sie nicht hinweg gehen durften. Was Sie fordern, das lehrt in seiner Verwendung für die Bildung des Volkes, für productive und für Zwecke der Humanität doch schließlich zum Volke wieder zurück. Da gibt es denn keine Scheidung nach Klassen und keine Trennung nach Interessen und wie in den Zuschlüssen für die Grundentlastung die Industrie und die Bewohner der Städte freudig ihr Opfer darbringen dem einen großen vollbrachten Zwecke der Befreiung des Landmannes von Lasten, die seiner unwürdig waren und unserer Zeit, so stehen auch alle Bewohner des Landes solidarisch ein für die Zwecke und die Aufgaben, die der Menschheit gelten und die daher Allen gemeinsam sind. Auf dem Standpunkte, auf welchem heute die menschliche Gesellschaft steht, da giebt es keine Isolirung und keine Scheidung, und das scheint mir, ist ja eben der große Fortschritt, den unsere Zeit vor allen übrigen zu verzeichnen hatte. Darin aber liegt auch der Grund zu jenem Muth, der sich zuversichtlich dem Nothwendigen unterwirft und zu jenem Vertrauen in unsere Mission, die uns vor der Gefahr bewahrt, die geistige Blüthe des Volkes, die niemals einen Stillstand kennen soll, von der Höhe herabzuwerfen, auf der sie steht. Mit diesem Opfer wäre jeder andere Fortschritt zu theuer erkauft!

Wenn die Kürze der uns gegönnten Berathungszeit die Folge einer fehlerhaften staatsrechtlichen Einrichtung ist, welche aus demselben Vertretungskörper drei Vertretungen hervorgehen läßt, die sich alle gegenseitig behindern, (Rufe: So ist es!) so wird wohl Jeder, — und ich glaube Niemanden damit zu verletzen, wie ich auch Niemanden verletzen will, — so wird Jeder, sage ich, mit Sehnsucht der Aenderung eines Systemes entgegensehen, das in seiner Fortdauer ebensosehr die Verfassung, wie die Interessen des Reiches und des Landes schädigen muß. (Beifall. Rufe: Sehr richtig!)

Unvereinbare Gegensätze befehden sich in Oesterreich seit zehn Jahren mit aller Bitterkeit. In den Landtagen, in welchen es an dem Gleichgewichte der Kräfte fehlt, können sie den Frieden nicht finden, der auf der Billigkeit beruht. Wie peinlich das, was geschehen muß, auch von Denjenigen empfunden wird, welche sich die Entwicklung Oesterreichs anders denken: ich wage doch eine Zeit zu hoffen, wo sie in ihrer Mitwirkung den Weg erblicken werden, um der Gesetzgebung den Charakter der Mäßigung und der Billigkeit auszudrücken, die sie wünschen.

Ich vertraue der Weisheit der Reichsvertretung, welcher neben dem einen großen Zwecke alles Uebrige nur von secundärer Bedeutung sein wird, und welche der Erreichung dieses Zweckes jede nothwendige Selbstverleugnung entgegenbringen wird. Mit Zuversicht aber blicke ich auf Denjenigen, der in den Traditionen seiner glorreichen Vorfahren den Weg findet, der da führt zur

wirklichen Größe und Macht Oesterreichs und der in diesem Werke, das ihm dauernden Ruhm bringen soll, von der Treue seiner Völker unterstützt werden wird. (Lebhafter Beifall.) Ich fordere Sie auf mit mir Seiner Majestät unserm Kaiser ein dreifaches Hoch! zu bringen.

(Die Versammlung bringt ein dreifaches begeistertes Hoch! aus.)

Ich erkläre hiemit die zweite Session der vierten Landtagsperiode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)



Berichtigungen der stenographischen Protokolle.

Sitzung	Seite	Spalte	Zeile	Berichtigung
2	12	rechts	7	v. u. soll vorgefetzt sein Landeshauptmann .
2	14	.	.	soll der erste Gegenstand der Tagesordnung lauten: 1. Die Rechnungsabschlüsse der Landesfonde pro 1869, 1870 und 1871 (Beilage Nr. 3 de 1870, Beilage Nr. 11 de 1871 und Beilage Nr. 3 de 1872).
7	57	—	—	soll im Titel das Datum statt 19. November 18. November heißen.
8	94	rechts	6	v. u. soll es richtig heißen: wegen Unterstützung mittelloser Schulgemeinden im Wege einer Creditoperation (Beilage Nr. 70). Ferner soll zu dieser Sitzung die Beilage Nr. 24 beigefchlossen sein.
9	131	rechts	15	v. u. ist der Passus einzufügen: „(Antrag 6 des Finanzausschusses wird angenommen)“.
10	175	links	11 u. 16	v. o. statt der Beilage Nr. 15 richtig zu setzen: Beilage Nr. 75 .
11	192	links	22	v. o. soll es heißen: Art. II wird unverändert und Art. III vorbehaltlich des Citats „Art. IV“ angenommen .
12	201	links	19	v. u. soll es heißen: b) der Stadtgemeinde Graz werde als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung der neugeschaffenen Staats-Oberrealschule eine Summe von fl. 5000 bewilligt; auf eine jährliche Subventionirung sei nicht einzugehen.
12	211	rechts	3	v. u. sind die Ziffern dahin richtig zu stellen, daß die Summe des Erfordernisses fl. 38.204 und der Abgang fl. 30.154 beträgt.
14	257	links	22	v. u. soll es statt: „nach Maßgabe der bestehenden Gesetze“ richtig heißen: „nach Maßgabe der Gesetze .“
14	268	links	12	v. u. ist der Abgang mit fl. 7.797 richtig zu stellen.
14	273	links	19	v. u. ist die Stelle „und wie gesagt der gesammte steierm. Lehrerbund“ wegzulassen .
16	337	links	7	v. o. soll statt Titel 7 richtig stehen „Cap. VII“.
16	348	rechts	nach der 31. Zeile	ist der Passus ausgeblieben: Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld : Als Bedeutung ist bei diesem Titel die Summe von . . . fl. 8.996 eingestellt. (Diese Bedeutung wird ohne Debatte genehmigt .)

